

Nichtamtlicher Teil

Entwicklung von Flurkarten, Flurbüchern und Grundbesitzrollen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee bis zur Zeit des Ausbruches des Weltkrieges 1914.*)

Von Heinrich Böhler, Kaiserlichem Landmesser.

(Fortsetzung und Schluß.)

5. Deutsch-Neuguinea.

XVII. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea unter Ausschluß des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 22. Juli 1904.

(Staf. Bl. Z. 631.)

Auf Grund der §§ 1 und 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea unter Ausschluß des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Das amtliche Verzeichnis (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) wird von dem zuständigen Grundbuchamt für jeden Grundbuchbezirk nach dem anliegenden Muster besonders geführt.

Jedes Grundstück erhält eine besondere Seite. Änderungen sind in der betreffenden Spalte unter die ursprüngliche Eintragung zu setzen. Eintragungen, die ihre Bedeutung verloren haben, sind mit roter Tinte zu unterstreichen.

§ 2. (Zu § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die in § 1 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des Preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 131) mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Absatz 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

§ 3. (Zu den §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie das Recht, mit den Eingeborenen Verträge abzuschließen, die den Erwerb von Eigentum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren betreffen, steht ausschließlich dem Landesfürsten zu, welcher bei den hierzu erforderlichen Rechtshandlungen nach Befinden des Gouverneurs auch durch andere Personen als Beamte vertreten wird. Von dem Erwerbe bleiben die zum Unterhalte der Eingeborenen erforderlichen Flächen, insbesondere deren Wohnstätten, Pflanzungsländereien und Palmbestände, ausgeschlossen.
2. Die über die Besitzergreifung herrenlosen Landes zu errichtende Urkunde muß die Vorgänge bei der „Besitzergreifung“, eine genaue Bezeichnung der Grenzen und die Angabe enthalten, in welcher Weise die benannten Grenzpunkte kenntlich gemacht wurden.

*) Mit einem Verzeichnis am Schluß der Abhandlung und drei farbigen Tafeln.

i. k.
i. l.

i. Hand-
liegendes
Normular
und XIX.



Die weiteren Bestimmungen über den Inhalt der Verträge mit den Eingeborenen und der Verträge, welche die Weiterveräußerung der von den Eingeborenen an den Landesfürsten veräußerten sowie der vom Landesfürsten als herrenlos erworbenen Grundstücke betreffen, werden vom Gouverneur nach Ermessen entweder allgemein durch Aufstellung entsprechender Vertragsmuster oder von Fall zu Fall getroffen.

3. Inwiefern Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch oder das Landregister berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.
4. Die Anweisung, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 10. August 1887 sowie die hierzu ergangenen Ergänzungen für den Bezirk Neu-Mecklenburg Nord vom 24. Januar 1902 und für Kaiser-Wilhelmsland vom 28. Juli 1903 werden aufgehoben.

§ 4. (Zu § 8 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Die Grundstückeigentümer können vom Grundbuchamt zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Grundbuch durch Geldstrafen, deren Gesamtbetrag 300 *M.* nicht übersteigen darf, angehalten werden.

Falls binnen drei Monaten, von der ersten Aufforderung an gerechnet, der Antrag nicht gestellt wird, kann das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und die etwa erforderliche Vermessung von Amts wegen verfügen. Die in diesem Falle entstehenden Kosten und Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

2. Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebietes in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd dafelbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchamts einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Grundbuchamt zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis 100 *M.* erzwungen werden. Auch kann das Grundbuchamt in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekanntzugebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.
3. Gegen die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

§ 5. (Zu § 15 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Vorschrift des § 15 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung bleibt im Falle des § 14 Ziffer 1 a. a. D. außer Anwendung.

§ 6. (Zu § 26 der Kaiserlichen Verordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 der Reichskanzlerverordnung.)

1. Die bisherigen Grundbuchbezirke bleiben bestehen.
2. Die bisher in den 13 Grundbuchbezirken geführten Grundbücher gelten als Grundbücher. Diese sind:

im Gerichtsbezirk Herbertshöhe:

- a) Gazelle-Halbinsel nebst vorgelagerten kleineren Inseln; die südliche Grenze wird gebildet durch eine gerade Linie von der Mündung des Toriu bis zur Mündung des Red-Kiver;
- b) Neu-Pomoren nebst vorgelagerten kleineren Inseln ohne Gazelle-Halbinsel;
- c) Neu-Lauenburg;
- d) Neu-Mecklenburg I, umfassend die nordwestliche Hälfte von der Steffenstraße bis zu 152 Grad östlicher Länge nebst vorgelagerten kleineren Inseln einschließlich Simberi, Tabar und Napakur (Fischer- und Gardner-Insel);
- e) Neu-Mecklenburg II, umfassend die südöstliche Hälfte von 152 Grad östlicher Länge an und die Insel Eihier (Gerrit-Denys-Insel) nebst den nördlich und östlich davon gelegenen kleinen Inseln bis zu 155 Grad östlicher Länge;
- f) Neu-Hannover von der Steffenstraße an mit den umgelagerten Inseln sowie die Inseln Mussau (St. Matthias), Squally und Portland;
- g) die Manus-Gruppe (Admiralitäts-Inseln) und umliegenden Inseln zwischen dem Äquator und 3 Grad südlicher Breite sowie zwischen 142 Grad und 149 Grad östlicher Länge;
- h) die deutschen Solomons-Inseln und die nördlich davon gelegenen kleinen Inseln;



im Gerichtsbezirk Friedrich-Wilhelmshafen:

- i) Berlinhafen, von der holländischen Grenze bis zum Augustastuß, einschließlich der vorgelagerten Inseln;
- k) Hahfeldhafen, vom Augustastuß bis zum Kap Croisilles, einschließlich der vorgelagerten Inseln;
- l) Friedrich-Wilhelmshafen, von Kap Croisilles bis zum Bogolfluß, einschließlich der vorgelagerten Inseln;
- m) Konstantinhafen, vom Bogolfluß bis zum 147. Grad östlicher Länge, einschließlich der vorgelagerten Inseln;
- n) Finschhafen, vom 147. Grad östlicher Länge bis zur englischen Grenze, einschließlich der vorgelagerten Inseln sowie der French-Inseln, der Long-Insel und der Insel Umboi (Kooft-Insel) mit den den beiden Inseln vorgelagerten Inseln.

Der Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuches ist, soweit nicht das Grundbuch für den einzelnen Grundbuchbezirk früherer Bestimmung gemäß bereits angelegt worden ist, der 1. Juli 1905.

§. XIX.

3. Das bisher vorgeschriebene Formular wird mit folgenden Änderungen beibehalten:
 - a) Der Kopf des Titelblattes lautet: „Grundbuch des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea“
Band
Blatt Nr.
 - b) In Spalte 1 des Titelblattes ist unter der Nummer des einzelnen Bestandteils in Klammern die Nummer zu vermerken, die der Bestandteil im amtlichen Verzeichnis (§ 1) führt.
 - c) In der dritten Abteilung ist in Spalte 3 statt „Hypotheken“ zu setzen: „Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden“.
4. Die Landregister werden für jeden Grundbuchbezirk gesondert geführt. Die auf ein Grundstück bezüglichen Eintragungen und Urkunden bilden je einen Registerband für sich. Die Bände werden fortlaufend nummeriert.

Zu jedem Register ist ein Verzeichnis der eingetragenen Grundstücke unter entsprechender Anwendung des Formulars zu § 1 dieser Ausführungsbestimmungen zu halten.

§ 7. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1905 in Kraft.

Hertbertshöhe, den 22. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

Anlage.

Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.

Amthches Verzeichnis

zu § 1
vorliegend.

der Grundstücke in dem Grundbuchbezirk

Nummer

Name (Bezeichnung) des Grundstücks

Nummer		Band		des Grundbuchs.	
1	2	3	4	5	6
Kurze Beschreibung der Lage nach Landschaft und Grenzen	Fläche		Eigentümer	Bemerkungen	
	ha	qm			



**XVIII. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend den Gebühren-
tarif für die Vermessung von Grundstücken.**

Vom 3. Juli 1903.

(Stol. G. G. S. 148.)

vgl. auch
XXI.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Juli 1895 (Kol. Bl. 1895, S. 574)*) werden die Gebühren für die Vermessung von Grundstücken festgesetzt, wie folgt:

1. Für Vermessung und Kartierung sind zu zahlen:

Für Grundstücke:

bis 1 ha Fläche	10,00 M
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	6,00 "
" " " 10 " " 50 " " " "	5,00 "
" " " 50 " " 100 " " " "	4,00 "
" " " 100 " " 500 " " " "	3,00 "
" " " 500 " " 1000 " " " "	2,00 "
" " " 1000 " " 4000 " " " "	1,50 "
" " " 4000 " " " " " " "	1,00 "

2. Außerdem sind zu zahlen:

- a) die vorchriftsmäßig gezahlten Tagesgelder und Reisegebühren;
- b) die ortsüblichen Sätze für die Bestellung von Transportmitteln sowie von den zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Hilfskräften (Trägern, Arbeitern), sofern dieselben nicht von den Beteiligten, in deren Interesse die Arbeiten vorgenommen werden, selbst gestellt werden;
- c) die verwendeten Grenzzeichen.

Hertbertshöhe, den 3. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

XIX. Dienstanweisung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea unter Ausschluß des Inselgebietes der Carolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln, erlassen vom Gouverneur am 16. Mai 1907.

(Stol. G. G. S. 238.)

Zu § 1.

1. Für die amtlichen Verzeichnisse sind die den Grundbuchämtern zugehenden gebundenen Bücher zu verwenden.

Die erste Aufstellung erfolgt auf Grund der bereits angelegten Grundbuchblätter.

2. Für die noch nicht eingetragenen, aber bereits vermessenen Grundstücke gilt folgendes:

Der Landmesser hat von jeder vollendeten Vermessung dem zuständigen Grundbuchamt unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeige muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Grundbuchbezirks, in dem das Grundstück belegen ist;
- b) kurze Beschreibung der Lage des Grundstückes nach Landschaft und Grenzen;
- c) die Größe des Grundstückes;
- d) den Eigentümer;
- e) die Urkunde (Kaufvertrag, Befißergreifungsurkunde usw.), auf die das Eigentum sich stützt.

Das Grundbuchamt hat auf Grund dieser Anzeige das Grundstück in das amtliche Verzeichnis einzutragen und dem Landmesser die Nummer mitzuteilen, die das Grundstück erhalten hat.

Der Landmesser vermerkt hiernach auf den betreffenden Urkunden und Karten die Nummer des Grundstückes nach dem amtlichen Verzeichnis.

*) D. Kol. Verpgeb. II, Nr. 155.

i. k.
i. l.

i. XVI.



Muster 2.

Kfdz. Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Bezeichnung der Gebührenspl. Arbeit	Ver- messungs- gebühr	Nr. der Kosten- rechnung	Datum der Abfindung der Rechnung	Kauf- preis	Be- merkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Method. Mission	Rafuana Bez. Rabaul	Vermeißg. Grundstück Radavul 5,43 ha	154	1	18.4	—	—
2.	Volten	Baining Bez. Rabaul	Grundzeichnung	6	2	23.4	—	—

XXI. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend den Gebührentarif für die Vermessung von Grundstücken.

Vom

(War noch nicht veröffentlicht.)

Für Vermessung von Grundstücken und für Anfertigung von Auszügen aus Karten usw. werden erhoben:

I. An Gebühren:

a) Für Vermessung und Kartierung von Grundstücken

bis 1 ha Fläche	10,00 M
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	6,00 "
" " " 10 " " 50 " " " " " " " " " "	5,00 "
" " " 50 " " 100 " " " " " " " " " "	4,00 "
" " " 100 " " 500 " " " " " " " " " "	3,00 "
" " " 500 " " 1000 " " " " " " " " " "	2,00 "
" " " 1000 " " 4000 " " " " " " " " " "	1,50 "
" " " 4000 " " " " " " " " " " " " " "	1,00 "

b) Für das Schlagen und Aufräumen von Grenzschneisen, sofern dieses nicht vom Antragsteller ausgeführt wird und alle Arbeiten, die nicht nach Ziff. Ia berechnet werden können (wie Grenz wiederherstellung, Abhaltung von Grenzterminen): für jeden Arbeitstag eines Landmessers 32 M., eines Vermessungstechnikers 20 M.

c) Für Anfertigung von Auszügen aus Karten und Vermessungsschriften: für jede Arbeitsstunde des Landmessers 4 M., des Vermessungstechnikers 2,50 M.

II. An Auslagen:

a) Die vorchriftsmäßig gezahlten Tagegelder und Reisegebühren; bei Benutzung von Regierungsfahrzeugen werden die von den einzelnen Verwaltungsstellen veröffentlichten Sätze in Rechnung gestellt.

b) Die ortsüblichen Sätze für die Bestellung von Transportmitteln sowie von den zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Hilfskräften (Trägern, Arbeitern) sofern dieselben nicht von den Beteiligten, in deren Interesse die Arbeiten vorgenommen werden, selbst gestellt werden.

c) Die verwendeten Grenzzeichen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend den Gebührentarif für die Vermessung von Grundstücken, vom 3. Juli 1903 außer Kraft.

Unter Aufhebung der Dienstanweisung vom 16. Mai 1907 sollte folgende Dienstanweisung in Kraft treten, welche hier ebenso wie nachfolgende Dienstanweisung für Ausführung von Vermessungen und Kartierungen im Schutzgebiet Neuguinea nur teilweise wiedergegeben werden kann, weil sie zu Beginn des Krieges nur in unvollkommenen Entwürfen vorlagen. Nach einem Bericht des Gouverneurs wurde schon danach gearbeitet.

Bei XXIII ist unter § 13, b, 2 noch der Teil von „Unter Winkel wird bis . . zu vergleichen“ am mir hinzugefügt.

l. XVIII.
l. XIX.
l. XXII.
u. XXIII



XXII. Dienstanweisung zur Regelung des Vermessungsbienstes.

(Nach einem Entwurf, teilweise.)

§ 1. Zur Durchführung der Grundstücksvermessung ist ein mit amtlich geprüften Landmessern und Vermessungstechnikern besetztes Vermessungsbureau eingerichtet, das dem Gouvernment unterstellt ist und die amtliche Bezeichnung „Vermessungsamt“ führt.

§ 2. a) Das Vermessungsamt wird von dem Vorsteher geleitet. Dieser ist zugleich Vorsteher des Vermessungswesens.

b) Der Vorsteher erteilt, soweit nötig, die speziellen Vorschriften für die einheitliche Erledigung der Vermessungen, Kartenanfertigungen, Registeraufstellungen und dergleichen unter Berücksichtigung der in der Dienstanweisung für Ausführung von Vermessungen und Kartierungen im Schutzgebiet Neuguinea gegebenen Richtlinien und der sonst bestehenden Bestimmungen im Grundbuch- und Vermessungsweisen.

c) Der Vorsteher hat alle mit dem Vermessungs- und Kartenwesen in Beziehung stehenden Geschäfte des Gouvernements zu bearbeiten und ist Referent für alle diese Angelegenheiten.

d) Dem Vorsteher für das Vermessungsweisen liegt die Verteilung aller Arbeiten unter das ihm zur Verfügung gestellte Personal ob. Er hat, soweit nötig, den Genauigkeitsgrad und die für eine Arbeit zu verwendende Zeit anzugeben.

Die Vermessung des Landes erfolgt durch Vermessungstrupps, die mit bestimmten Aufträgen ständig oder vorübergehend an verschiedenen Plätzen des Schutzgebietes stationiert werden. Dieselben haben bei kleinen Aufträgen nach Beendigung, bei größeren zum 1. jeden Quartals dem Vorsteher über die Erledigung Bericht zu erstatten.

e) Die dem Vorsteher des Vermessungsamtes zugewiesenen Vermessungsbeamten haben die ihnen übertragenen Geschäfte flott zu erledigen und dabei die Regeln dieser Dienstanweisung und aller sonstigen Bestimmungen in Verordnungen und Verfügungen des Vermessungs- und Grundbuchwesens zu beachten bzw. den diese ergänzenden Weisungen des Vorstehers nachzukommen.

Bei Personalwechsel, Urlaub oder Heimreise der Beamten haben diese dem Vermessungsamt alle Vermessungsakten, Inventarien und Materialien ordnungsmäßig zu übergeben, insbesondere unfertige Arbeiten mit eingehenden ausreichenden Erläuterungen auszufähndigen.

f) Das Vermessungsamt ist zuständig für alle im Schutzgebiet auszuführenden Vermessungen, insbesondere für Schaffung aller Unterlagen, die zur Eintragung von Grundbesitz in das Grundbuch erforderlich sind, ferner zur Beschaffung aller Unterlagen zwecks Überführung von Teilen bereits eingetragener Grundstücke infolge Formveränderung oder Teilung in das Grundbuch, zur Ausfertigung von Auszügen und Zeichnungen aus Vermessungsakten, Verzeichnissen und Karten des Vermessungsamtes, zur Fortführung der amtlichen Verzeichnisse, Karten und Akten, zur Festsetzung der Vermessungskosten und sonstigen Gebühren.

g) Von Grundbesitzern beigebrachte Vermessungsstücke dürfen nur dann für die amtlichen Verzeichnisse, Karten oder Grundbuchunterlagen Verwendung finden, wenn sie auf Grund einer unter persönlicher Verantwortung eines vom Gouverneur zugelassenen Privat- oder Gesellschafts-Landmessers ausgeführten Vermessung hergestellt sind.

Die unter persönlicher Verantwortung erfolgte Ausführung der örtlichen Vermessung muß durch Vorlegung des als Urchrift bescheinigten Feldbuches und durch eine Bescheinigung des Privat- oder Gesellschafts-Landmessers auf den sonstigen Vermessungsstücken nachgewiesen sein.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der in solchen Vermessungsstücken enthaltenen Vermessung ist eine örtliche Revision zu beantragen, deren Kosten die Interessenten zu tragen haben, falls sich das Material als unzureichend und fehlerhaft erweist.

h) Der Vorsteher des Vermessungsamtes hat alle vorkommenden Arbeiten nach den in dieser Anweisung gegebenen Grundzügen und Vorschriften sowie den sonstigen Verordnungen und Verfügungen des Vermessungs- und Grundbuchwesens zu prüfen und zu behandeln sowie mit Prüfungsvermerk zu versehen bzw. bei Auszügen zu rechtlichen Zwecken mit seiner Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen.

i) Der Vorsteher für das Vermessungsweisen hat auf die eindeutige und gute Bezeichnung der Grundstücksgrenzen sowie auf eine geordnete sachtechnisch zweckmäßige Registrierung des Besitzstandes mit Bezug auf die ebenso verwalteten Karten

Pol. Entwurf a am Schluß.

Pol. Entwurf a 2 7 am Schluß.

und Vermessungen hinzuwirken, damit einer Vermittlung der Grenzen und des Anrechtes an Grundstücken vorgebeugt wird.

k) Die Tagegelber- und Reisekosten-Liquidationen sämtlicher Vermessungsbeamten, soweit sie im Verlaufe der vermessungstechnischen Dienstgeschäfte entstanden sind, sind von dem Vorsteher des Vermessungsamtes sachlich zu prüfen und dem Gouvernement zur Festsetzung und Anweisung vorzulegen.

Zu diesem Zwecke sind die Tagegelber- usw. Liquidationen gleichzeitig mit den Vermessungsunterlagen an das Vermessungsamt einzureichen.

l) Jährlich zum 1. Oktober ist dem Gouvernement ein Antrag zur Beschaffung und Ergänzung des Inventars und der Materialien zur Genehmigung einzureichen.

m) Für die sachgemäße Verteilung und Verwendung der für das Vermessungswesen im Schutzgebiet ausgemorsenen Mittel ist der Vorsteher verantwortlich.

Er hat auch dafür Sorge zu tragen, daß nur zweckmäßige Vermessungs-Instrumente und -Geräte für die lokalen Verwaltungsbehörden und einzelne Gouvernementsbeamte bestellt werden. Daher sind ihm die entsprechenden Anträge vorzulegen.

§ 3. Das Vermessungsamt hat von jeder gebührenpflichtigen Handlung eine Kostenrechnung aufzustellen und diese in ein Register, das Kostenregister, einzutragen.

§ 8. Für die ordnungsmäßige Führung der Verzeichnisse und der Übersichtspläne ist der Vorstand des Vermessungsamtes verantwortlich.

XXIII. Dienstanweisung für Ausführung von Vermessungen und Kartierungen im Schutzgebiet Neuguinea.

(Nach einem Entwurf, teilweise.)

II. Vermessung.

§ 6. Für die Vermessungen im Schutzgebiet können alle Meßmethoden in Betracht kommen, und zwar sind für jeden Zweck die gerade einfachsten und der Aufgabe entsprechend hinreichende Genauigkeit gewährenden Arten zu wählen.

Insbefondere sind für die Beschaffung von Grundstücksunterlagen alle oberflächlichen, mit großen Fehlern behafteten Verfahren zu vermeiden, dahingegen alle Messungen so auszuführen und zu kontrollieren, daß die Feldbücher oder sonstigen Vermessungsschriften zur späteren Wiederaufindung der Grenzpunkte ausreichen, sei es, daß sie mit Absicht beseitigt oder sonst irgendwie verloren gegangen, oder sei es, daß sie wegen der Gleichförmigkeit des Geländes, der Verwachsung und ähnlicher Umstände schwer ohne Messung wiederzufinden sind.

Dabei sind, soweit der Vorsteher nichts anderes vorschreibt, die in den preußischen Katasteranweisungen II, VIII, IX gegebenen einheitlichen Regeln sinngemäß anzuwenden, soweit nicht eine von den heimischen Verhältnissen abweichende Behandlung am Platze ist.

Für letztere sind die Gesichtspunkte der

- a) zu erwartenden Reichskanzlerverfügungen über Vermessungsregister und Grundbuchformulare,
 - b) Dienstanweisung, betreffend die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen, vom 20. August 1904 (i. R. G. B. 8, S. 212),
 - c) Abhandlung „Wahl der Koordinatensysteme für Spezialvermessungen in Kolonisationsgebieten“ (i. Zeitschr. f. Verm. 1909, S. 450)
- maßgebend.

§ 7. Die Vermessung von Grundstücken in geschlossenen Siedelungen von Europäern mit kleinen Parzellen oder solchen Grundstücken, die an Siedelungen von Europäern angrenzen, erfolgt durch Linienkonstruktionen oder polygonometrische Ausnahme auf trigonometrischer Grundlage.

§ 8. Die Vermessung von Pflanzungsgrundstücken erfolgt durch polygonometrische Ausnahme und, solange eine Landestriangulation nicht durchgeführt ist, durch Kleintriangulation, soweit eine solche ohne erhebliche Kosten durchführbar ist.

Nach Durchführung einer Landestriangulation sind sämtliche Vermessungen an diese anzuschließen.

§ 9. Die Vermarkung der Grenzen erfolgt durch Grenzsteine. Hierzu sind Zementmörtelsteine von 15 cm Durchmesser und 60 cm Länge mit zentrischem Loch oder Natursteine mit denselben

*f. Entwurf
a 17
am Schlus.
f. XXXIII.*

*f. näheres
binter
XXXIII.*



Abmessungen zu verwenden. Die Grenzsteine sollen die Erdoberfläche um 10 cm überragen. Außer an den Endpunkten der Grundstücksgrenzen sind Grenzsteine so zu setzen, daß sie möglichst gegenseitig sichtbar sind.

§ 10. Werden Grenzen durch natürliche Objekte, wie Bach- und Flußläufe, Meeresufer, Wege, Gebirgskämme, gebildet, so sind diese Grenzen von besonderen Messungslinien oder mit Kompaßmeßbandzügen, die an Polygon- oder Dreieckspunkte anschließen, aufzunehmen.

§ 11. Wege (auch Eingeborenenpfade), Bäche und sonstige Wasserläufe sind je nach ihrer Bedeutung mit Kompaßmeßbandzügen oder Kompaßschrittzügen aufzunehmen, zuweilen genügt auch eine gute Skizzierung und Anmessung der Schnitte mit Grenzen oder Messungslinien.

Kompaßrichtungen sind in allen Vermessungsschriften rechtsläufig anzugeben, d. h. von magnetisch Norden über Osten und Süden nach Westen.

§ 12. Punkte, auf denen trigonometrische oder polygonometrische Beobachtungen ausgeführt sind, müssen, soweit sie nicht schon durch Festpunkte bezeichnet sind, durch unverwundliche Marken (Hohlziegel, Dränröhren, Zementmarken) dauerhaft markiert werden, so daß sie jederzeit auffindbar sind. In den Vermessungsschriften ist die Art der Vermarkung anzugeben.

Triangulationen.

§ 13. a) Die Basismessung erfolgt entweder mit Stahlband oder dem Verfahren mittels horizontaler Distanzlatte*).

b) Die Winkelermittlungen, für welche in der Regel Theodolite mit 20" Angabe ausreichen, finden statt:

entweder

1. (z. B. bei Rückwärts- und Vorwärtsabschnitten sowie bei Polygonzügen und Polygonanschlüssen und dergl.)

durch Richtungsmessungen in Sätzen. Unter einem Satz wird das bei rechtsläufiger Alhidadenrotation erfolgende einmalige Durchlaufen sämtlicher Ziele bei lotrechter Stehachse in einer Fernrohrlage unter Ablegung an zwei Zeigern für jedes Ziel verstanden. Die Sätze sind in einer geraden Anzahl (2, 4 usw.) zu beobachten.

Nach jedem 1., 3., 5. usw. Satz ist der Limbus um einen ungefähren Sektor von $\frac{\pi}{n}$ zu verstellen (n = Anzahl der Sätze), das Fernrohr durchzuschlagen und in umgekehrter Zielfolge, aber wieder in rechtsläufiger Alhidadenrotation wie vorher weiterzu beobachten. Das Verstellen des Limbus um etwa $\frac{\pi}{n}$ geschieht auch zwischen den übrigen Sätzen.

Zur Beurteilung der Genauigkeit sind die Mittelwerte der reduzierten Richtungen aus 1. und 2., 3. und 4. usw. Satz in Vergleich zu stellen; da die in heißen Gegenden meist sehr starke Stativdrehung sonst ein schnelles Urteil erschwert.

Die Anzahl der Sätze ist auf ein Minimum zu beschränken und richtet sich nach der für den betreffenden Fall erforderlichen Genauigkeit und dem zur Verfügung stehenden Theodolit, oder

2. (z. B. beim Einketten, bei geschlossenen Dreiecksmeyen u. dergl.)

durch Winkelmessungen (Richtungsmessungen für einzelne Winkel).

Unter Winkel wird die Differenz der nach zwei Zielen gemessenen zwei Richtungen verstanden.

Die Anzahl der Winkelmessungen auf einer Station zerfällt in die Anzahl der zu messenden verschiedenen Winkel, welche sich aus der Anzahl $\frac{s \cdot (s-1)}{2}$ aller Kombinationen der auf dieser Station zu beobachtenden Strahlen ergibt, und

in die Anzahl der Wiederholungen jedes einzelnen Winkels, welche sich, wenn n die Anzahl dieser Wiederholungen, q die Anzahl der Wiederholungen auf einer Station mit nur einem Winkel, s die Anzahl der Strahlen auf einer Station bedeutet, nach der Formel $n = \frac{2q}{s}$ ergeben.

Nach Festsetzung von q , welches nicht < 6 zu nehmen ist, entsprechend der zu erzielenden Genauigkeit und dem zur Verfügung stehenden Theodolit, wird n , wenn es sich nicht als gerade Zahl direkt ergibt, auf die nächste gerade Zahl abgerundet.

*) Literaturangaben f. Zeitschr. f. Vermessungswesen 1910, Heft 10, S. 265, bei der Arbeit: „Neue Berechnungsweise der Basismessung mit horizontaler Distanzlatte nach Wöhler-Eggert“ von J. Schnödel mit den Fortlegungen in Heft 11, 12, 13 dafelbst. — Erste Veröffentlichung über dies Verfahren im Verlage von Wittler & Sohn (als Sonderabdruck aus den Mitt. a. d. D. Schlußgeb. noch erhältlich).

Jeder einzelne Winkel wird dann in n Sätzen als Richtungsmeßung nach zwei Zielen wie zu d 1 behandelt.

Die Winkel bzw. Richtungen sind im Felde gleich nach der Meßung auszurechnen und zu vergleichen.

Polygonometrische Vermessungen.

§ 13a. 1. Soviel als möglich ist die direkte Meßung mit dem Stahlband anzuwenden, nur wenn diese zu geitraubend ist, oder infolge von Hindernissen nicht durchführbar ist, tritt an Stelle der Meßbandmeßung die Distanzmeßung. Diese ist so auszuführen, daß für die Ermittlung der Strecke unabhängige doppelte Beobachtung vorhanden ist, wenn es sich um Aufnahme von Grenzpunkten handelt. Die Bestimmung der Tachymeterkonstanten hat bei Tachymeterzügen je nach dem Zweck und der Ausdehnung derselben mit der erforderlichen Sicherheit zu erfolgen.

2. Winkelmittlung wie zu § 13 b 1 erfolgt durch Richtungsmeßung in zwei Sätzen. Gleichzeitig ist bei jeder Richtungsmeßung die Kompaßrichtung zu beobachten.

Die Mittelbildungen aus der ersten und zweiten Streckenmeßung und die Mittelbildung, Berechnung und Zusammenstellung der Winkel hat vor Verlassen des vermessenen Grundstückes zu erfolgen zwecks Vermeidung kostspieliger Nachmessungen.

Kompaßzüge,

§ 14. 1. mit Meßband und Anwendung des Stockkompasses wird überall da angewendet, wo eine Vermessung mit dem Theodoliten nicht zweckmäßig erscheint, wie § 10 und § 11 befragt, oder im hügeligen Gelände bei kleinen Grundstücken infolge Unübersichtlichkeit des Geländes.

2. mit Schritten erfolgt zur Aufnahme untergeordneter Wege, Pfade, Wasserläufe, Kultur-
grenzen und zu topographischen Aufnahmen.

3. Es dürfen nur Kompaße mit fester Teilung und linsstäufiger Bezifferung verwendet werden. Bei allen Vermessungen mit Kompaß sind Nebeneinflüsse auf die Magnetnadel während der Beobachtung durch Entfernung eiserter Meßgeräte und anderer eisenhaltiger Ausrüstungsgegenstände zu vermeiden.

§. 15. Bei allen Meßbandmessungen

1. erfolgt die Reduktion geneigt gemessener Längen mittels Freihandgefällmesser,

2. die in den Feldbüchern angegebenen Maße müssen den auf den Horizont reduzierten Werten der geneigt gemessenen Längen entsprechen,

3. zeitweilig sind die Meßbänder mit den vorhandenen Normalmetern zu vergleichen.

§ 16. 1. Bei allen Berechnungen sind soviel als möglich mechanische Hilfsmittel (Tafeln, Rechenchieber) zu verwenden.

2. Die Ausgleichung der trigonometrischen Beobachtungen und die Fehlerverteilung in Polygonzügen hat möglichst einfach zu erfolgen.

Je genauer die Beobachtungen sind, destomeniger ist eine exakte Fehlerverteilung oder Ausgleichung nötig. In Polygonzügen können die Abschlußfehler f_x und f_y fast immer proportional den Seitenlängen verteilt werden.

3. Die Berechnung der Koordinaten von Polygonzügen erfolgt entweder mit Hilfe von Logarithmen- oder Koordinatentafeln, die Kontrollberechnung kann unter Benutzung der berechneten Neigungen durch graphische Auftragung der Neigungen und Strecken erfolgen.

4. Die Berechnung der Koordinaten von Kompaßmeßbandzügen erfolgt, soweit sie Grenzen bilden, mit vierstelligen Logarithmen- oder Koordinatentafeln.

Anderere Kompaßaufnahmen zwischen festen Punkten werden graphisch aufgetragen und mittels Präzisionspantographen eingehängt.

III. Kartierung.

§ 17. Sämtliche Kartierungen von Grundstücksvermessungen, die von Gouvernements-Landmessern ausgeführt sind, werden ausschließlich im Bureau des Vermessungsamtes hergestellt.

§ 18. Von jedem vermessenen Grundstück sind an das Vermessungsamt einzureichen:

1. Ein Feldbuch in Altenformat. Dieses muß enthalten:

- a) Angabe des Grundbuchbezirkes, Name der Gegend, Landschaft, Gemeinde und des Grundstückes;
- b) eine annähernd maßstäbliche Zeichnung des Grundstückes mit Originalmaßen der Grenz- und Meßungsklinien, Angabe des ungefähren Maßstabes und Unterschrift des Vermessungsbeamten;
- c) Namen des Erwerbers und der Anlieger.



2. Die Absteckungsriffe, soweit solche vor oder während der Absteckung des Grundstückes angefertigt sind.
3. a) Das Winkelbuch über die trigonometrischen und polygonometrischen Winkelmessungen;
b) die Koordinatenberechnungen der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte;
c) das Koordinatenverhältnis;
d) das Streckenverhältnis.
4. Eine Übersichtskarte oder -tische, aus der die Lage des Grundstückes deutlich hervorgeht, so daß die Eintragung in die vom Vermessungsamt gefertigten Übersichtskarten erfolgen kann.
5. Das Vermessungsprotokoll.

Dieses muß enthalten: eine genaue deutliche Beschreibung und eine gute Skizzierung der Lage der Grenzpunkte nach Namen, Bodenbeschaffenheit und Kulturzustand des Ortes, eine Einmessung mindestens zweier Grenzpunkte in bezug auf in der Natur vorhandene auffällige Punkte, die voraussichtlich unverändert bleiben und jederzeit wieder gefunden werden.

Als Anhang ist dem Vermessungsprotokoll ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Vorgänge der Vermessung (Antrag, Genehmigung, Kaufvertrag, Reservatauscheidung, Prüfungsergebnis und dergleichen) in ausführlicher Darstellung zusammenfaßt.

6. Jede Kartierung ist auf ihre Richtigkeit zu prüfen und von dem Kartierer wie von dem Prüfenden zu unterschreiben.
7. Graphisch aufgetragene Züge sind vor der Einhängung zwischen gegebene Punkte auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
8. Größeren Kartierungen, bei welchen Koordinaten aufzutragen sind, ist ein gut konstruiertes Quadratnetz zugrunde zu legen.
Es ist unstatthaft, zu Kartierungen Zeichenbogen heimischer Firmen mit fertigen Quadratnetzen oder solche mit Millimeterteilung zu verwenden.
9. Abzeichnungen von Karten werden mittels Lichtpaßverfahren hergestellt.
10. Das Maßstabsverhältnis, in welchem eine Kartierung zu erfolgen hat, richtet sich im allgemeinen danach, ob viele Details vorhanden sind, oder welchen Zweck und welche Genauigkeit die Aufnahme hat.

- a) Ortslagen werden im Maßstab 1 : 2000, einzelne Grundstücke in Ortslagen unter 1 ha Größe 1 : 1000, über 1 ha Größe 1 : 2000 kartiert.
- b) Für andere Grundstücke ist der Maßstab 1 : 1000, 1 : 2500, 1 : 5000 und 1 : 10000 zu wählen. Grundstücke unter 1 ha sind im Maßstab 1 : 1000, bis 25 ha 1 : 2500 zu kartieren.
- c) Das Kartenformat beträgt 100 × 66 cm, 66 × 50 cm bzw. 50 × 33 cm.
- d) Weicht das Maßstabsverhältnis von den gebräuchlichen runden Zahlen ab, so ist ein einfacher Maßstab im Verhältnis der Karte von etwa 20 bis 25 cm Länge auf die Karte zu zeichnen.

§ 19. Die Flächenberechnungen haben möglichst graphisch zu erfolgen.

1. Aus Randquadraten mittels Planimeters, Planimeterkarte, auch mit Zirkel und Maßstab zur Feststellung der Gesamtfläche eines Kartenblattes.
2. Aus Koordinaten oder graphisch zur Berechnung der Fläche eines einzelnen Grundstückes.
Es ist immer die Methode anzuwenden, die bei gleicher Genauigkeit am schnellsten zum Ziele führt.

§ 20. Bezüglich der Fortschreibungen sind die Grundzüge der preussischen Anweisung II „zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“ sinngemäß zu befolgen.

Bei der Nummerierung der aus einer oder mehreren Stammparzellen entstandenen neuen Parzellen ist statt der preussischen Schreibweise die Dezimalstellennummerierung anzuwenden. Es wird also ein neu abgetrennter Teil einer Parzelle 14 die Parzellennummer 14,1, das Restgrundstück 14,2 erhalten, und ferner würden z. B. bei etwaiger späterer Teilung der Parzelle 14,2 in drei Teile diese mit 14,21, 14,22, 14,23 bezeichnet werden.

§ 21. Für Darstellung der Signaturen sind die „Bestimmungen über Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse laut Beschluß des Zentraldirektoriums der Vermessungen im preussischen Staate“ und die lithographischen Anlagen zur preussischen Anweisung VIII (3. Aufl.) maßgebend.

IV. Archiv.

§ 22. Sämtliche Kartierungen, Feldbücher, Winkelbücher (trigonometrische, polygonometrische), Flächeninhaltsberechnung und das Vermessungs- bzw. Fortschreibungsprotokoll sind vom Vermessungsamt aufzubewahren und zwar sowohl vom Bismarck-Archipel wie vom Kaiser-Wilhelmsland, auch die von Privat- oder Gesellschafts-Landmessern beigebrachten Unterlagen, soweit sie für Grundbucheintragungen von Bedeutung sind.

Von jeder Vermessung wird ein besonderes Aktenstück angelegt und nach Grundbuchbezirken und Unterabteilungen getrennt aufbewahrt. Den Akten werden außer einem Inhaltsverzeichnis das Feldbuch, die Winkelregister, Streckenverzeichnis, Koordinaten- und sonstige Berechnungen, das Vermessungs- bzw. Fortschreibungsprotokoll, Kostenrechnung und sonstige die Vermessung des Grundstückes betreffende Schriftstücke einverleibt. Sind die Berechnungen mehrerer Grundstücke zusammen ausgeführt und für jedes Grundstück besondere Akten angelegt worden, so ist in denselben zu vermerken, wo die zugehörigen Schriftstücke zu finden sind.

Karten und Akten dürfen nicht aus dem Bureau entfernt und zur Ausführung von Vermessungen mit auf Reisen genommen werden. Es sind vielmehr Abzeichnungen und Abschriften anzufertigen.

V. Grundbuchunterlagen.

§ 23. Als Grundbuchunterlage wird eine vom Vorsteher beglaubigte Abzeichnung der Karte und eine beglaubigte Abschrift des Vermessungsprotokolls gefertigt. Dieselben Dokumente erhält der Eigentümer bzw. Erwerber. Diese Unterlagen sind vom Vermessungsamt dem kaiserlichen Gouvernement zu übergeben, das sie dem zuständigen Gericht bzw. dem Erwerber überreicht.

VI. Privat- und Gesellschafts-Landmesser.

§ 24. Privat- und Gesellschafts-Landmesser bedürfen der Genehmigung des kaiserlichen Gouverneurs zur Ausführung von Eigentumsvermessungen. Sie haben die durch Ablegung einer Prüfung in einem der deutschen Bundesstaaten erworbene Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Eigentumsvermessungen durch Vorlegung der Bestallungsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift nachzuweisen.

Sie haben die Vorschriften dieser Dienstsanweisung und andere für das Vermessungsweien erlassene Vorschriften zu befolgen. Sie sind persönlich für alle von ihnen ausgeführten Arbeiten verantwortlich und haben alle Vermessungsschriften und Berechnungen und Karten unterchriftlich zu vollziehen.

Von Privat- und Gesellschafts-Landmessern zur Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse und das Grundbuch gefertigte Karten und Vermessungsschriften sind dem Vorsteher des Vermessungsamtes zur Prüfung und zur Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse vorzulegen.

Vor Beginn einer Vermessung haben sich alle Privat- und Gesellschafts-Landmesser bei dem Vermessungsamt darüber eingehend zu informieren, was für die betreffende Gegend an vermarkten Punkten und Grundstücken vorhanden ist, und sich vom Vermessungsamt das nötige Karten- und Zahlenmaterial, Koordinaten und sonstige Angaben, soweit vorhanden, in Abdrücken oder beglaubigten Kopien oder Abschriften geben zu lassen, damit das Bestehende für das Neuentstehende voll ausgenutzt wird und keine Widersprüche oder unnötige Wiederholungen stattfinden.

6. Samoa.

XXIV. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Anlegung des Grundbuchs.

Rom 15. Juli 1903.

(Kol. Bl. Z. 517; Genv. Bl. Bd. 3 Nr. 28.)

Auf Grund der §§ 2 und 23 der Verfügung des Reichsanzlers vom 30. November 1902 und der §§ 1 und 26 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Als Zeitpunkt für die Anlegung des Grundbuchs wird der 1. August 1903 festgesetzt.

§ 2. Die Samoan Land Records gelten als Landregister im Sinne des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und die Register zu den Samoan Land Records als amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Reichs-Grundbuch-Ordnung.

f. i. n. k.

*f. XXI.
und XXXI*



§ 3. Die Grundstückseigentümer können vom Grundbuchamt zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Grundbuch durch Geldstrafen, deren Gesamtbetrag 300 Mark nicht übersteigen darf, angehalten werden.

Falls binnen drei Monaten, von der ersten Aufforderung an gerechnet, der Antrag nicht gestellt wird, kann das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und die etwa erforderliche Vermessung von Amts wegen verfügen. Die in diesem Falle entstehenden Kosten und Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

§ 4. Eingeborene sind zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt, soweit die Grundstücke in den Samoan Land Records eingetragen sind, und können dazu nach Vorschrift des § 3 angehalten werden.

§ 5. Vermessungsgebühren werden nach anliegendem Tarif erhoben.

Sofern bei früher vermessenen Grundstücken, über die eine Karte beigebracht wird, von dem Grundbuchamt eine Neuvermessung angeordnet wird, werden für die Vermessungsarbeiten der amtlich angestellten Landmesser Gebühren nicht berechnet.

Apia, den 15. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Soll.

Tarif (zu XXIV) für Vermessungsarbeiten

zu § 5 der Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1903.

vgl. auch
XXIX.

§ l ä ß e	Preis pro Hektar M.	Nicht weniger als M.	§ l ä ß e	Preis pro Hektar M.	Nicht weniger als M.
Bis zu 2 ha	—	50,00	80 bis 120 ha	5,00	500,00
2 bis 4 =	15,00	50,00	120 = 200 =	4,00	600,00
4 = 8 =	12,50	60,00	200 = 400 =	3,00	800,00
8 = 20 =	10,00	100,00	400 = 800 =	2,50	1200,00
20 = 40 =	7,50	200,00	800 ha oder mehr	1,60	2000,00
40 = 80 =	6,25	300,00			

Der vorstehende Tarif gilt für leicht zugängliches Gelände; bei schwer zugänglichem Gelände ist dem Landmesser ein Zuschlag bis zu 50 Prozent erlaubt.

Für Wiederherstellung der Grenzen nach früheren Vermessungen, Durchschlagen derselben und Vermarkung hat der Landmesser Anspruch auf besondere Entschädigung und auf Tagelohn von 25 M.; außerdem sind ihm Barauslagen, wie Reisekosten, Löhne an Arbeiter usw., zu erstatten.

XXV.

Gouvernements-Verordnung.

Vom 20. Oktober 1903.

(D. Kol. Ges. (Abt. 7. Teil S. 222; Gouv. Bl. Bd. 3 Nr. 31.)

Behufs Einführung eines einheitlichen Verfahrens in der Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Gouvernements- und Privatlandmesser wird auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 hiermit verordnet, was folgt:

I. Verwaltung.

f. XXVII.

1. Alle Vermessungen, welche öffentlichen Glauben beanspruchen und die Grundbucheintragung oder Berichtigung bezwecken, werden durch einen vom Kaiserlichen Gouverneur bestimmten Beamten des Gouvernements geprüft und beglaubigt.

f. XXIV
u. XXIX.

2. Die Ausführung dieser Vermessungen erfolgt nach Maßgabe des zu § 5 der Gouvernements-Verordnung aufgestellten Tarifs durch Gouvernements-Landmesser für Rechnung der Staatskasse oder durch Privat-Landmesser.



3. Landmesser, welche durch ein in Deutschland oder im Ausland erworbenes Landmesser-Berufszeugnis oder Patent den Befähigungsnachweis erbringen, erhalten auf Antrag die Erlaubnis zur Ausführung derartiger Vermessungen. Die Lizenzgebühr beträgt für Privat-Landmesser jährlich 50 Mark.

II. Feldarbeit.

1. Die Vermessung von Grundstücken innerhalb des früheren Munizipalitätsbezirks und in Dorflagen geschieht durch Koordinatenaufnahme und polygonometrische Messung; die Vermessung von Plantagen-Grundstücken bis zu 250 ha Größe in und außerhalb dieser Bezirke durch polygonometrische Aufnahme ohne Triangulation, solange eine Landestriangulation noch nicht ausgeführt ist. Flächen, welche größer als 250 ha sind, sind, falls ein Anschluß an eine Landestriangulation nicht möglich ist, durch eine Kleintriangulation mit Basismessung aufzunehmen.

2. Die Winkelmessung ist mit dem Theodoliten auszuführen. Die Streckenmessung muß mit dem 20-m-Stahlmaßband oder mit geeichten Meßlaten erfolgen, welche mit Normalmetern zu vergleichen sind. Ein Urmaß und eine Komparator-Einrichtung befindet sich für Vergleichszwecke in den Geschäftsräumen des Gouvernements.

3. Die Dreieckspunkte von Kleintriangulationen und die Polygonpunkte sind durch Dränröhren von 0,35 bis 0,40 m Länge und bis zu 0,08 m lichte Weite oder durch Steine (Basalt oder Zementmörtelguß) in den Abmessungen 0,15 zu 0,15 m Querschnitt und 0,55 m Länge zu vermarken. Die Oberfläche dieser Marken soll mit der Erdoberfläche abschneiden. Die Mitte dieser Steine ist durch ein zentrisches Loch zu bezeichnen.

4. Die Anzahl der Grenzpunkte darf nicht unnötig vergrößert werden; es genügt im allgemeinen für jede noch so lange Grenzlinie die Vermarkung der beiden Endpunkte, welche gegenseitig sichtbar sein müssen.

5. Die Vermarkung der Grenzpunkte muß durch gut behauene Basaltsteine oder Zementmörtelgußsteine in den Dimensionen 0,20 zu 0,20 zu 0,65 m erfolgen. Die Vermarkungssteine sollen das umgebende Erdreich um höchstens 10 cm überragen.

Für die Fälle, in denen vorzuziehende Vermarkungsmittel nur mit großen Kosten zu beschaffen sind, können gegebenenfalls auch Erdhügel oder aufgetürmte Steinpyramiden verwendet werden. Alle diese Grenzzeichen sind außerdem noch unterirdisch zu vermarken. Am besten eignen sich hierzu leere Flaschen, deren Boden durchstoßen oder abgesprengt ist.

6. Die topographische Aufnahme des Innern eines Grundstückes soll nur ein skizzenhaftes Eintragen der Terraingestaltung sein. Notizen über den geologischen Charakter des Grundstückes, die Bodenbeschaffenheit, Bodengüte, Wegeverhältnisse, Höhenlage, Wasserversorgung und Vegetation sind dem Feldbuch beizufügen.

7. Werden die Grenzen durch natürliche Objekte, wie Wege, Wasserläufe, Gebirgskämme usw., dargestellt, so sind diese Grenzen durch besondere Messungslinien genau aufzunehmen.

III. Ausarbeitung der Karten.

1. Jeder Gouvernements- und Privat-Landmesser hat zwecks Prüfung seiner Arbeiten zwei Karten an das Gouvernment einzulegen. Das eine Exemplar auf gutem Zeichenpapier verbleibt im Archiv, das zweite Exemplar, eine Kopie auf Pausleinwand, geht nach Revision mit Prüfungsvermerk an den Landmesser behufs Aushängung an den Auftraggeber zurück.

Der Maßstab der Verjüngung ist für Waldkomplexe 1 : 2500 oder 1 : 5000, für parzellierte Feldlagen 1 : 1000 oder 1 : 1250 und für Dorf- und Städtlagen 1 : 1000, 1 : 500 oder 1 : 250.

2. Außerdem ist ein Feldbuch in A4-Format beizubringen, welches folgende Anlagen und Daten erhält:

- Eine ungefähre maßstäbliche Zeichnung des Grundstückes mit den Originalmaßen der Messungs- und Grenzlinien in Zentimeter.
- Die Resultate der polygonometrischen und trigonometrischen Winkelmessung in Sekunden des in 350 Grade geteilten Kreises.
- Die Koordinatenberechnung und die Koordinaten der Dreiecks- und Polygonpunkte in Zentimeter.
- Die doppelte Berechnung der Flächeninhalte in Hektar, Ar und Quadratmeter.
- Die Namen der Eigentümer und Angrenzter.

3. Das Format der Karten muß sein:

- 50 × 34 cm, sofern dies aber zur notwendigen zusammenhängenden Darstellung umfangreicher Flächen nicht ausreicht,

- b) 50 × 66 cm oder
- c) 50 × 100 cm an Länge und Breite.

4. Die Titelschrift muß enthalten den Namen des Distrikts, der Gemeinde und der Gewanne.
5. Das Beschreiben der Karten muß in der Regel in deutscher Sprache, in Rundschrift, erfolgen. Auf richtige Schreibweise der Eingeborenen-Bezeichnungen für Flüsse, Berge usw. ist besondere Sorgfalt zu verwenden.
6. Für das Zeichnen der Karten sind die Vorschriften der Preussischen Landesaufnahme maßgebend.
7. Auf jeder Karte ist der Maßstab unten anzugeben.

IV. Kosten.

i. XXX.

1. Die Prüfung und Beglaubigung der Karten und Messungsunterlagen geschieht kostenfrei.
2. Die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Gouvernements-Landmesser geschieht auf mündlichen oder schriftlichen Antrag unter Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 75 Prozent der vorläufig festzusetzenden Gebühren.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sämtliche früheren das Vermessungswesen betreffenden Verfügungen werden aufgehoben.

Apia, den 20. Oktober 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
 gez. Solf.

XXVI. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Abänderung der Verordnung betr. Anlegung des Grundbuchs, vom 15. Juli 1903.

Vom 14. November 1910.

(Kol. Bl. 1911 S. 111; Gov. Bl. Bd. 3 Nr. 100.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

i. XXIV

u. XXXII

Der § 2 der Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1903 (Gov. Bl. Bd. III Nr. 28) wird dahin abgeändert, daß als amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Reichs-Grundbuchordnung das vom Regierungs-Landmesser zu führende Parzellenverzeichnis gilt.

Apia, den 14. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.
 In Vertretung:
 Schulz.

XXVII. Verordnung zur Abänderung der Gouvernements-Verordnung, betreffend das Vermessungswesen, vom 20. Oktober 1903.

(Gov. Bl. Bd. 4 Nr. 18.)

i. XXV.

i. l.

i. k.

i. XXV.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichszanlers vom 30. November 1902 (Kol. Bl. S. 568) wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Kol. Bl. S. 563) verordnet, was folgt:

§ 1. Die Gouvernements-Verordnung vom 20. Oktober 1903 wird dahin abgeändert, daß Karten und Messungsunterlagen, die von den Regierungslandmessern der Dienststelle für öffentliche Arbeiten angefertigt sind, der Prüfung und Beglaubigung nicht bedürfen.

Im übrigen finden die Vorschriften der genannten Verordnung auch, auf die Vermessungen und Karten der Regierungslandmesser Anwendung.



§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie finden auch Anwendung auf die vor ihrem Inkrafttreten von den Regierungslandmessern bereits ausgeführten Vermessungen und angefertigten Karten.

Apia, den 1. November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

XXVIII.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903 (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 32) werden mit der Prüfung und Beglaubigung von Vermessungen, welche öffentlichen Glauben beanspruchen und die Grundbucheintragung oder -berichtigung bezwecken, die Regierungslandmesser der Dienststelle für öffentliche Arbeiten beauftragt. Sie haben zu zeichnen:

Kaiserliches Gouvernement.

Im Auftrage:

Name,

Regierungslandmesser.

Apia, den 1. November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

XXIX.

Tarif für Vermessungs- und Zeichenarbeiten.

(Gouv. Bl. Bd. 5 Nr. 11.)

Vom 1. April 1914 ab wird der nachfolgende, vom Reichs-Kolonialamt genehmigte „Tarif für Vermessungs- und Zeichenarbeiten“ eingeführt mit der Maßgabe, daß vor diesem Zeitpunkte gestellte Anträge nach dem bisherigen Tarif zu liquidieren sind. i. XXI

I. Tarif für katastermäßige Vermessung einschließlich häuslicher Bearbeitung und Lieferung des Kartenmaterials:

Fläche in Hektar	Pro Hektar mehr	Betrag
bis 1	—	80 M
über 1 = 3	15 M mehr	—
3	—	110 „
3 = 10	10 M	—
10	—	180 „
10 = 50	8 M	—
50	—	500 „
= 50 = 150	6 M	—
150	—	1100 „
= 150 = 250	4 M	—
250	—	1500 „
= 250	2 M	„

Anmerkung 1: Für die Preisermessung werden Bruchteile von Hektaren voll berechnet.

2: Der Tarif gilt für zugängliches Gelände. Bei unzugänglichen Gelände ist ein Zuschlag bis 50 Prozent zulässig. Die Feststellung des Grades der Unzugänglichkeit geschieht durch den aufnehmenden Landmesser.

Anmerkung 3: Bei Fortschreibungsvermessungen kommt nur die Fläche des den Gegenstand der Abzweigung bildenden Trennfalles in Anschlag.

II. Tarif für Grenzfeststellungen und dgl.:

- a) Für jeden Landmesser Arbeitstag bei Zuziehung eines Meßgehilfen . . . 75 M,
- b) desgleichen ohne Meßgehilfe 65 „



III. Tarif für besondere Arbeiten:

- a) Für jeden gelieferten Grenzstein sind 5 M zu zahlen außer der Tage I und II.
- b) Für Durchholzen von Grenzen und Eichten sind für je 100 m Durchschlag 8 M zu zahlen, sofern der Interessent hierzu nicht die Arbeiter stellt.

IV. Tarif für häusliche Arbeiten:

- a) Für Anfertigung von Kopien aus vorhandenen Karten einschließlich Papier:
Für die Arbeitsstunde 4 M.
- b) Für trigonometrische, polygonometrische und sonstige technische Berechnungen:
Für die Arbeitsstunde 6 M.

Apia, den 30. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Schulz.

XXX.

Verordnung.

(Gouv. Bl. Bd. 5 Nr. 15.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichsfinanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

XXV

§ 1. Die Verordnung vom 20. Oktober 1903 (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 31), betreffend Ausführung von Vermessungsarbeiten, wird dahin abgeändert, daß für die Beglaubigung der von Privatlandmessern mit den Vermessungsschriften dem Vermessungsamt zur Prüfung eingereichten Handzeichnungen folgende Gebühren erhoben werden:

- a) für Handzeichnungen im Astenformat 5 M,
- b) " " " doppelten Astenformat 8 "
- c) " " " bis zur Größe von 50 zu 66 cm 12 "
- d) " größere Handzeichnungen 15 "

§ 2. Für die Anfertigung von Auszügen aus dem Fortschreibungsprotokoll sowie aus den Flurbüchern sind zu erheben:

- für je zehn angefangene oder volle Positionen 3 M.

Als Position zählt jede eingetragene Einzel- und Gesamtfläche.

§ 3. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Apia, den 19. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Schulz.

XXXI.

Dienstsanweisung für das Vermessungspersonal.

(War noch nicht veröffentlicht.)

§ 1. Dem gesamten Vermessungswejen steht ein Landmesser (Oberlandmesser) vor. Er erteilt die technischen Vorschriften für einheitliche Erledigung sämtlicher Vermessungs- und Zeichenarbeiten unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen.

§ 2. Der Vorsteher für das Vermessungswejen hat alle mit dem Vermessungs- und Kartenwejen in Beziehung stehenden Geschäfte des Gouvernements zu bearbeiten und ist Hilfsarbeiter für alle diese Angelegenheiten.

Er hat für das geodätische Bureau des Reichs-Kolonialamts geeignete Unterlagen zu umfangreicheren Berechnungen und Kartenanfertigungen mit entsprechenden Erläuterungen dem Gouvernment einzureichen.

§ 3. Der Vorsteher hat für die ordnungsmäßige Verwaltung der beim Gouvernment befindlichen Vermessungswerke (Karten, Register und dergleichen), für schnelle und richtige Ergänzung



des Materials, insbesondere auf Grund der Fortschreibung der Grundstücke, Sorge zu tragen und alles Material in einem möglichst feuer sichereren Raum (Vermessungsarchiv) zuverlässig aufzubewahren zu lassen.

§ 4. Der Vorsteher prüft die für Vermessungs- und zeichnerische Arbeiten nach dem Vermessungstarif festgesetzten Gebühren und übermittelt die Kostenrechnung und in der Regel die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen (Karten, Fortschreibungsverhandlungen uim.) der Gouvernements-Hauptkasse. Die Ausshändigung der Ausfertigungen erfolgt durch die Gouvernements-Hauptkasse nach Einziehung des Rechnungsbetrages.

§ 5. Der Vorsteher führt die Aufsicht über das übrige Vermessungspersonal. Er verteilt auf dieses die eigentlichen technischen Landmessenarbeiten. Dazu gehören hauptsächlich:

1. Vermessungen für Kataster- und Grundbuchzwecke, insbesondere:
 - a) Neumessungen und zugehörige Berechnungen;
 - b) Fortschreibung der Register, Karten und Akten;
 - c) Beglaubigung und Anfertigung der Grundbuchunterlagen;
 - d) Erledigung von sonstigen Vermessungsarbeiten für Behörden und Privatpersonen;
 - e) Prüfung und Beglaubigung der Vermessungsunterlagen von Privat-Landmessern.
2. Aufstellung von Bebauungsplänen.
3. Kulturtechnische Arbeiten.
4. Taxen und Gutachten in Grundstücksangelegenheiten.

§ 6. Der Vorsteher hat auf die eindeutige und gute Bezeichnung der Grundstücksgrenzen in den Kaufverträgen sowie auf eine geordnete sachtechnisch zweckmäßige Registrierung des Besitzstandes mit Bezug auf die Karten und Vermessungen hinzuwirken, damit einer Verwirrung der Grenzen und des Anrechtes an Grundstücken vorgebeugt wird.

§ 7. Der Vorsteher hat das Vermessungsbureau zu leiten und zu beaufsichtigen, die Arbeiten der Landmesser zu überwachen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhilfe zu verschaffen und bei etwaigen Störungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln rechtzeitig bei dem Gouvernement in Antrag zu bringen.

Eine Geschäftsrevision ist, so oft es das Bedürfnis erheischt, in der Regel aber einmal jährlich, und zwar soweit als möglich untermutet, zu bewirken.

Die vorzunehmende Revision bedarf der Genehmigung des Gouverneurs.

Die Revision muß sich auf alle Teile der Dienstgeschäfte der Vermessungsbeamten erstrecken, insbesondere auf die örtlichen Arbeiten, die Kartenherstellung und Berechnungen sowie auf die geordnete Registrierung, die richtige Fortführung und gute Aufbewahrung der Karten, Verzeichnisse und Akten.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Revision hat der Vorsteher für das Vermessungswesen eine von den beteiligten Vermessungsbeamten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und dem Gouvernement zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die amtlich verwerteten Arbeiten der Privat- und Gesellschafts-Landmesser sind bei diesen Revisionen mit zu prüfen (s. § 13, vorletzter Absatz).

§ 8. Beim Beginn jedes Etatsjahres ist dem kaiserlichen Gouvernement der Bericht über das verlossene Etatsjahr und die Aufstellung eines Vermessungsplanes für das nächste Jahr mit Veranschlagung der damit verbundenen Ausgaben und Einnahmen einzureichen.

§ 9. Für die sachgemäße Verteilung und Verwendung der für das Vermessungswesen im Schutzgebiet ausgeworfenen Mittel, ebenso für die rationelle Verwertung der Vermessungsergebnisse ist der Vorsteher verantwortlich.

§ 10. Dem Vorsteher liegt die Beschaffung und die Verwaltung der technischen Inventarien ob.

§ 11. Die Tagegelde- und Reisekosten-Liquidationen sämtlicher Vermessungsbeamten, soweit sie im Verlaufe der vermessungstechnischen Dienstgeschäfte entstanden sind, sind vom Vorsteher auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nach Bescheinigung dem Gouvernement zur Festsetzung und Anweisung vorzulegen.

§ 12. Der Vorsteher hat alle vorkommenden Arbeiten nach den in dieser Anweisung gegebenen Grundätzen und Vorschriften sowie den sonstigen Verordnungen und Verfügungen des Vermessungs- und Grundbuchwesens zu prüfen und nach Abstellung etwaiger Anstände mit einem Prüfungsvermerk zu versehen bzw. bei Auszügen zu rechtlichen Zwecken mit seiner Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen.

i. XXXII. § 13. Von den Grundbesitzern oder Eigentümern beigebrachte Vermessungsstücke dürfen nur dann für die amtlichen Verzeichnisse und Karten oder Grundbuchunterlagen verwendet werden, wenn sie auf Grund einer unter persönlicher Verantwortung eines vom Gouverneur zugelassenen Privat- oder Gesellschafts-Landmessers ausgeführten Vermessung hergestellt sind.

Die unter persönlicher Verantwortung erfolgte Ausführung der örtlichen Vermessung muß entweder durch Vorlegung des als Urschrift becheinigten Feldbuchs oder durch eine Bescheinigung des Privat- oder Gesellschafts-Landmessers auf den sonstigen Vermessungsstücken nachgewiesen sein. Der Vorsteher kann im letzteren Falle noch die Vorlegung der Urschrift verlangen.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der in solchen Vermessungsstücken enthaltenen Vermessung ist eine örtliche Revision (i. § 7, Schlußsatz) beim Gouvernement zu beantragen, deren Kosten die Interessenten zu tragen haben, falls sich das Material als unzureichend und fehlerhaft erweist.

Werden von den Grundbesitzern usw. mit den Vermessungsstücken gleichzeitig auch Karten, Koordinaten- und Flächenberechnungen usw. vorgelegt, die als richtig und ausreichend angesehen und benutzt werden können, so verringern sich die von den Eigentümern für die Bearbeitung im Vermessungsamt zu zahlenden Kosten um einen entsprechenden Prozentsatz.

§ 14. Über die Festsetzung der Vermessungskosten und Gebühren für Zeichnungen und Auszüge aus den Vermessungswerken ist ein Sollennahmeregister zu führen. Dem Gouvernement sind vierteljährliche Auszüge einzureichen.

i. XXV und nachstehende Notiz. § 15. Für die Ausführung der Vermessung sind die Gouvernements-Verfügung vom 20. Oktober 1903 und die etwaigen Nachträge maßgebend. Die preussischen Katasteranweisungen sind sinngemäß anzuwenden.

Die Landmesser sind für die sach- und wirtschaftsplangemäße Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen verantwortlich. Der Schriftverkehr hat durch die Hand des Vorstehers zu gehen.

Alpia, den 6. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schluß.

Bei den Nachträgen zur Gouvernements-Verfügung vom 20. Oktober 1903, wie sie in vorstehender, noch nicht veröffentlichter Dienstanweisung vom 6. März 1914 (i. XXXI) nach § 15 gedacht sind, sollten folgende Ergänzungen zu XXV Beachtung finden:

bei XXV zu II, 4. Die wenigen Grenzpunkte sind durch nach (im Feldbuch einzutragenden) Versicherungsmäßen festgelegte seitliche Vermarkung oder natürliche markante Punkte und in unübersichtlichem Gelände durch dauerhafte Zwischenmarken an geeigneten Stellen für die spätere Wiederauffindung der Grenzen zu stützen.

bei XXV zu II, 7. Als besondere Messungslinien sind auch Maßbandszüge mit richtigen Kompassen, die zwischen andere, gut festgelegte Messungs- und Grenzpunkte eingefügt sind, geeignet.

bei XXV zu III, 4. Vgl. Anlage 4 zum Entwurf α am Schluß dieser Abhandlung.

bei XXV zu III, 6. Statt „Vorschriften der Preussischen Landesaufnahme“ ist wohl „Vorschriften des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preussischen Staate“ zu setzen.

XXXII. Verordnung, betreffend Einführung von Flurbüchern und Grundbesitzrollen.

(Zu Beginn des Krieges als Entwurf hergelangt.)

i. k. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 wird folgendes verordnet:

i. XXIV. § 1. An Stelle des § 2 der Verordnung vom 15. Juli 1903 (Gouvernementsblatt Bd. III, Nr. 28) tritt folgende Bestimmung:

Vgl. auch Entwurf α 7 am Schluß. § 2. Als amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Reichsgrundbuchordnung gelten die vom Vermessungsamt zu führenden Flurbücher und Grundbesitzrollen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig
 wird die Verordnung vom 14. November 1910 (Gouvernementsblatt Bd. III, Nr. 100) aufgehoben. *f. XXVI.*

Apia, den

Der Kaiserliche Gouverneur.

7. Allgemeines.

Diese Angaben der sechs Schutzgebietsverwaltungen dürften einen Einblick in die Entwicklung von Flurarten, Flurbüchern und Grundbesitzrollen in den einzelnen Gebieten gestatten. Im allgemeinen wurden bisher, wo die vorstehenden Bestimmungen nichts Gegenteiliges enthalten, die preussischen Katasteranweisungen sinngemäß angewendet, wie auch in einzelnen Paragraphen der Dienstanweisungen zum Ausdruck kommt. Das gilt insbesondere auch von dem Fortschreibungsverfahren, den gleichmäßigen Signaturen und dergl.

Nachstehend wird noch die in X. (§ 44,2), XV. (A § 3), XVI. (II B 4) und XXIII. (II § 6a) berührte Dienstanweisung zum Abdruck gebracht.

XXXIII. Dienstanweisung, betr. die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen.

Vom 20. August 1904.

(D. Kol. Bl. S. 553.)

Für die einheitliche Behandlung bei der Berechnung der Koordinaten und Höhen von trigonometrisch bestimmten Punkten sowie zur Vermeidung kostspieliger Nachmessungen und Ergänzungen sind in den der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes unterstehenden deutschen Schutzgebieten bis auf weiteres folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend:

1. Die grundlegenden Triangulationen werden behufs Kostenersparnis in der Kolonial-Abteilung zu Berlin berechnet.

2. Die Triangulationsakten sind gleich nach Beendigung der Feldarbeiten zur Berechnung der Koordinaten und Höhen einzureichen.

3. Die Akten sind bei der überseeischen Verwendung mit einem so hohen Betrage zu versichern, daß gegebenenfalls die Kosten der Wiederholung der etwa verloren gegangenen Messungen davon gedeckt werden können.

4. Den eingereichten Akten sind beizufügen:

- a) eine Reklizage mit Darstellung der beobachteten Strahlen,
- b) ein bezüglich der Spalten 2, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 genau ausgefülltes Verzeichnis nach dem Muster des nachstehend abgedruckten trigonometrischen Formulars für Kolonialvermessungen, in welchem etwa benutzte, gegebene und neu bestimmte Punkte getrennt aufgeführt werden, *nachstehend.*
- c) ein Begleitbericht, welcher sich noch über alles dasjenige äußert, was für die zweckmäßigste Verarbeitung der Messungen notwendig ist, z. B. Ausführung derjenigen Punkte, welche sich schlecht einstellen ließen oder auf denen Heliotropenlicht gegeben wurde und dergleichen.

5. Zur sachgemäßen Benutzung des unter Ziffer 4b vorgezeichneten Formulars sind folgende Erläuterungen zu beachten:

Allgemein: Das Formular soll für die einheitliche Registrierung von trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen eine Richtschnur bieten und jedem Landmesser ein bequemes Mittel darbieten, seine Arbeiten möglichst einwandfrei und ordnungsmäßig abliefern zu können.

Insbesondere kann dieses Formular als die unbedingt notwendige Form eines Koordinaten-Verzeichnisses für trigonometrische Punkte angesehen werden, weil für die Berechnung z. B. eines rückwärts eingeschmittenen Punktes bei Entnahme der Koordinaten eines anvisierten Punktes die Angaben über Art und Exzentrizität des Signals in Spalte 7 und 8 von der größten Wichtigkeit sind. In dieser Hinsicht muß es also als Ersatz für das den Bedürfnissen der Kolonialvermessungen nur bezüglich der Polygonpunktkoordinaten entsprechende trigonometrische Formular 25 der Preussischen Vermessungsanweisung 9 angesehen werden.

Zu Spalte 1. Die in Spalte 1 enthaltene Nummer wird dem Punkte bei der endgültigen Koordinatenberechnung gegeben.

Da die Berechnung sich in der Regel gliedert in die Ermittlung der Koordinaten der Punkte höherer Ordnung für ein größeres Gebiet und in die Ermittlung der Punkte niedriger Ordnung für ein Spezialgebiet, ist es zweckmäßig, die Punkte höherer Ordnung mit den Zahlen unter und bis hundert durch das größere Gebiet durchzunummerieren, die Punkte niedriger Ordnung aber nach enger begrenzten, zusammenhängend vermessenen Spezialgebieten durchnummeriert mit den Zahlen von 101 an zu nummerieren. Bei sporadischer Lage der Spezialgebiete ist nicht immer abzusehen, welchen Umfang die nach und nach erfolgende Vervollständigung der Detailtriangulation innerhalb eines Koordinatensystems annehmen wird. In solchen Fällen wird nach Überspringung von einem oder mehreren hundert Zahlen die Nummerierung im nächsten Vermessungsgebiet desselben Koordinatensystems mit einem geeigneten, um die Zahl 1 vermehrten vollen Hundert zu beginnen haben. Jedoch bleibt je nach Lage des Falles (mit Genehmigung der kolonial-Abteilung) eine zweckentsprechende Abänderung dieses Grundgesetzes vorbehalten.

Für die Nummerierung trigonometrisch bestimmter Grenzpunkte, welche erst auf Grund der Koordinaten der fertigen Detailtriangulation eines Gebietes berechnet werden können, ist die Methode der Dezimalstellennummerierung zu einer nächstgelegenen Dreieckspunktnummer als besonders passend zu bezeichnen.

Zu Spalte 2. Spalte 2 muß denjenigen Namen in erster Linie enthalten, welcher nach Angabe der Eingeborenen als Ortsbezeichnung allgemein üblich ist. Falls im Laufe der Vermessung andere Bezeichnungen und Nummern vorläufig gewählt werden müßten und wiederholt in den Vermessungsakten aufgetreten sind, ist diese Bezeichnung in Klammern mit einem Gleichheitszeichen davor (=) in Spalte 2 ebenfalls einzutragen. Dasselbe gilt von Zusätzen, die zur Unterscheidung gleichnamiger Ortsbezeichnungen notwendig sind, da letztere sich nicht selten bei Benennung der Berggipfel durch Eingeborene wiederholen. Die Schreibweise der Namen hat sich nach den im Kolonialblatt Nr. 17 (1. September 1903) veröffentlichten Grundzügen zu richten.

Zu Spalte 3. Diese Spalte soll über Genauigkeit und Wert der Koordinaten einen ungefähren Überblick geben. Es werden folgende Ordnungen unterschieden:

- I. Ordnung: Punkte des zusammenhängend ausgeglichenen Hauptnetzes (Beobachtungen mit Schraubenmikroskop-Theodolit);
- II. Punkte, ausgeglichen auf Grund von eingehängten Ketten, Rückwärts-einschnitten, Vormärtsabschnitten, kombinierten Einschnitten (Beobachtungen mit Schraubenmikroskop-Theodolit);
- III. Punkte, ausgeglichen auf Grund derselben Probleme wie bei der II. Ordnung (Beobachtungen mit Nonientheodolit);
- IV. Punkte, von denen nur mit einigen günstigen Strahlen Näherungskordinaten berechnet werden, die aber durch den Vergleich eines oder mehrerer damit berechneter Azimute mit einer oder mehr beobachteten überschüssigen Richtungen auf oder nach diesen Punkten geprüft und hinreichend genau befunden sind;
- V. Alle übrigen aus irgendeinem stichhaltigen Grunde nicht unter I. bis IV. Ordnung zu rechnen Punkte. Ist der stichhaltige Grund nicht direkt erkennbar, so ist in Spalte 13 die nötige Erläuterung zu geben.

Diese Einteilung der trigonometrisch bestimmten Punkte in Ordnungen ist bei Aufstellung des Berechnungsplanes vorzunehmen, aber erst nach der Berechnung sämtlicher Punkte endgültig festzusetzen. Die Abstufung der Ordnungen ist der Güte der Punktbestimmungen anzuschmiegen und hat sich nach der Wichtigkeit der Punkte für weitere Anschlüsse zu richten.

Die Güte einer Punktbestimmung hängt ab von der Genauigkeit der Winkelbeobachtungen, der Anzahl der überschüssigen Messungen, dem günstigen Schnitt und der Länge der Visierstrahlen sowie von dem Genauigkeitsgrad der bei der Berechnung des Neupunktes in Betracht kommenden endgültigen Koordinaten.

Zu Spalte 4 und 5. Aus den geographischen Koordinaten der Punkte I. Ordnung sind nach besonders zu veröffentlichtenden Vorschriften rechtwinklig konforme ebene Koordinaten zu ermitteln. Diese liegen den in Spalte 4 und 5 eingetragenen Koordinaten der übrigen Punkte zugrunde und beziehen sich auf ein im Titel des Koordinaten-Verzeichnisses einseitig zu bezeichnendes Koordinatensystem. Bei den Schutzgebieten auf der nördlichen Halbkugel ist die + X-Achse nach Norden, auf der südlichen Halbkugel nach Süden gerichtet zu nehmen.

· hinter der
Anlage zu
XXXIII.

Zu Spalte 6 bis 9. Diese Angaben müssen aus den Feldbüchern entnommen werden. Insbesondere ist schon vor dem Verlassen des Vermessungsgebietes genau zu kontrollieren, ob alle diese Angaben für jeden trigonometrischen Punkt vorhanden, namentlich auch die Zentrierelemente gemessen und aufnotiert sind.

Bei den in Berlin vorzunehmenden Berechnungen kann das Fehlen von klaren Angaben in den Spalten 6 bis 9 die unliebsamsten Verzögerungen zur Folge haben.

Zu Spalte 10 bis 12. Diese Spalten enthalten die berechneten und gemittelten Höhen und den Wert derselben im Verhältnis zueinander.

Nach der Art der Höhenbestimmung wird folgendes Zeichen in Spalte 11 eingetragen:

- T = trigonometrisch,
- L = tachymetrisch,
- B = Einschaltung mit dem Aneroid,
- S = durch korrespondierende Luftdruck- und Lufttemperaturmessungen.

Spalte 12 gibt die Anzahl der zum Mittel vereinigten Bestimmungen an oder enthält die Bezeichnung A, d. h. mit anderen Punkten zusammen ausgeglichen nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Spalte 13 soll neben andern Bemerkungen vor allem einen kurzen Hinweis für das leichte Wiederauffinden des Punktes enthalten.

Spalte 14 soll zur schnellen Auffindung der Originalbeobachtungen und sonstigen wichtigen Angaben dienen.

Berlin, den 20. August 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Anlage.

Die Titelseite des Formulars hat folgende Form:

Koordinaten- und Höhen-Verzeichnis
der
trigonometrischen Punkte
nebst einigen zu ihrer Berechnung und Wiederbenutzung wichtigen Angaben.

Schutzgebiet

Aufnahmegebiet

Nullpunkt des Koordinatensystems:

$\varphi =$

$\lambda =$

Die $+X$ -Achse hat die Richtung

Anmerkungen:

1. Beim Einreichen von Triangulationsakten zur Berechnung der Koordinaten und Höhen hat jeder Landmesser ein solches, bezüglich der Spalten 2, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 genau ausgefülltes Verzeichnis beizugeben.
2. Titel und Einlagen zu diesem Formular sind vorrätig im Referat 7 der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.*)
3. Erläuterungen hierzu sind abgedruckt im Deutschen Kolonialblatt 1904, Seite 553.

*) Jetzt im Referat A 7 des Reichs-Kolonialamts.



Innenseite des Formulars.

1	2		3	4		5		6	
Bezeichnung des Punktes		Ordnungswert des Punktes	Rechtwinklige konforme ebene Koordinaten				Art der Vermessung		
Nr.	Name		±	y	±	x			

7	8	9	10		11	12	13	14
Angabe über Ergänzbarkeit des Signals	Quartier des Signals	Signalthöhe z für die trigonometrische Höhenberechnung	Höhe der Oberkante der Vermessung über Mittelwasser des Ozeans		Art	Anzahl der Höhenbestimmungen	Bemerkungen über Lage und hinführende Wege usw.	Band und Seiten der Feldbuchstaben

Wie hieraus ersichtlich, kommen abweichend von den heimischen Verhältnissen konforme Koordinaten zur Anwendung; es sind für die Gouvernementsvermessungsverwaltungen der deutschen Schutzgebiete Afrikas und der Südsee vereinfachte Gaußsche rechtwinklige konforme ebene Koordinaten eingeführt.

Die ursprünglichen Gaußschen Formeln habe ich für die praktischen Verhältnisse durch Vereinfachung der Glieder und Berechnung einfacher Tafeln (vgl. die Bödlerischen Tafeln I bis IX in dem Tafelwert von Ambronn: „Astronomisch-geodätische Hilfstafeln“, Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1909) so für die tropischen Breiten zugeschnitten, daß die ebenen Koordinatensysteme für die Spezialvermessungen der einzelnen Schutzgebiete in der Nord-Süd-Richtung unbegrenzt gewählt werden können, während sie in der Ost-West-Richtung einen Abstand der einzelnen Nullpunktmeridiane von drei Längengraden (im Durchschnitt rund 300 km) haben.

Über die Anwendung, die Verzerrungs- und Höhenreduktions-Fehler bei dieser Wahl der Systembegrenzung befinden sich nähere Angaben von mir in der Zeitschr. für Verm. 1909 in einer Abhandlung „Wahl der Koordinatensysteme für Spezialvermessungen in Kolonisationsgebieten“ (vgl. oben bei XV [A § 3]), die auch als Sonderabdruck im Verlag von Konrad Wittwer, Stuttgart, zu haben ist, und in der auch die gewählten Systeme für Deutsch-Südwestafrika dargestellt sind. Diejenigen für Deutsch-Ostafrika mit zugehörigen Ergänzungstafeln zu obigem Werk von Ambronn sind ersichtlich aus einem weiteren Sonderabdruck derselben Zeitschrift bei demselben Verlag 1913: „Begleitworte zur Karte des Usambara- und Küstengebietes“ von mir.

Im übrigen werden für gewöhnliche Fälle des Anschlusses der Spezialvermessungen an so aus geographischen gewonnenen ebene Koordinaten der Hauptpunkte die Berechnungen der ebenen Koordinaten der Neupunkte nach den allgemein üblichen Aufgaben der trigonometrischen Punkteinschaltung (vgl.: „Die Methoden der Einkettung, des Vorwärtsabschnittes, der Rückwärtsinschnitte usw. mit und ohne Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate in der preußischen Katasteranweisung IX“, Deders Verlag, Berlin, ferner auch Abschnitt IV in Vogler: „Geodätische Übungen, 1. Teil, Feldübungen“, Pareys Verlag, Berlin, und Abschnitt II und III in Hegemann: „Ausgleichsrechnung“, Pareys Verlag, Berlin) ausgeführt.

Die Anbringung der Richtungsreduktionen nach der graphischen Tafel IX in dem oben genannten Ambronnischen Tafelwert an die bei Spezialvermessungen gemessenen Richtungen findet in der Regel nur bei weiteren Sichten statt, da diese Reduktionen für nähere Sichten selbst



bei großer Entfernung vom Nullmeridian in der Regel unter der Genauigkeit der Nonientheodolitmessungen bei trigonometrischen Punkteinschaltungen bleiben.

Es ist beabsichtigt, in einer besonderen Veröffentlichung nicht nur für die vorstehend berührten Berechnungen von ebenen konformen Koordinaten aus geographischen, sondern auch für andere Berechnungsmethoden die einschlägigen Formulare mit eingehenden Erläuterungen und Rechenbeispielen zu bringen. Darin werden auch die im Rahmen dieser Abhandlung weniger in Betracht kommenden, aus dem Grunde der Papierersparnis hier fortgelassenen Anlagen usw. (vgl. die Notiz am Schluß der Bestimmungen für Kamerun) aufgenommen werden.

Endlich möge hier noch eines Mangels für die Parzellenbildung in den Flurarten und Flurbüchern sowie für die Besitzzuweisung in den Grundbesitzrollen Erwähnung getan werden, nämlich der Ungeklärtheit der Frage, was als „öffentliche Wege und Gewässer“ im Sinne der preußischen Katastrierung zu gelten hat. Ist diese Frage erst einmal scharf geklärt, so würden die artenmäßigen Parzellenausweis- und Darstellungsschwierigkeiten schon zu überwinden sein. Hier hat erfreulicherweise auch schon eine Entwicklung kurz vor dem Kriege begonnen. Oben unter d und bei § 9 unter „aus h“ sind die Wasserrechtsfragen berührt. In Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika sind seit Bestehen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 Entwürfe einer Wasserrechtsordnung ausgearbeitet, welche bei der Festsetzung des Eigentümers von Parzellen, die von Gewässern (auch Wasserstellen, Quellen, Wassergrundstücken und Wasserlöchern) gebildet werden, für die Bearbeitung der Flurarten, Flurbücher und Grundbesitzrollen Beachtung finden müßten.

Schlußwort.

Die Daten, die Art und der Umfang der bestehenden Bestimmungen lassen erkennen, wie verschiedenartig die Verhältnisse für die Entwicklung von Grundbuchunterlagen in den sechs Schutzgebieten gewesen sind.

Besonders in Deutsch-Ostafrika fällt es auf, daß einerseits die Fühlung zwischen Kataster und Grundbuch noch zu lose ist (besonders macht sich das Fehlen einer Verordnung des Gouverneurs zu § 2 der Reichs-Grundbuchordnung bemerkbar), andererseits nur wenig Grundbuchbezirke eingerichtet sind. Die Gerichtsbezirke sind jedoch durch eine Verfügung des Gouverneurs vom 9. August 1912 (s. Amtl. Anz. 1912, S. 142) neu abgegrenzt. Immerhin bedeutet es einen wesentlichen Fortschritt, daß wenigstens eine Anzahl Vermessungsbureaus eingerichtet ist. Wie aus folgenden Zitaten hervorgeht, lag allerdings auch hierfür das Bedürfnis in erster Linie an den schwierigen Verhältnissen der Kronlandverklärungen und der Nachfrage nach Land. Es heißt in den in Berlin bei E. S. Mittler & Sohn vom Reichs-Kolonialamt 1911 und 1912 herausgegebenen amtlichen Jahresberichten „Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee

1909/10“: S. 3: „Ende 1909 wurden in den Bezirken Wilhelmstal und Mojschi Vermessungsbureaus eingerichtet“.

S. 50: „Die ständige Zunahme der europäischen Ansiedlungen und die entsprechende Häufung der Anträge auf Überlassung von Kronland und auf Grundstücksvermessungen machte die Schaffung von Vermessungsbehörden bei den am meisten beteiligten Lokalverwaltungen notwendig. Es erfolgte daher am 1. Januar 1910 die Einrichtung von Vermessungsbureaus bei den Bezirksämtern Mojschi, Wilhelmstal und Morogoro neben den bereits bestehenden Bureaus in Daresalam und Tanga. Die neue Einrichtung hat sich ausgezeichnet bewährt. Endlich war es möglich, dem berechtigten Wunsche der landsuchenden Europäer, mit möglichstster Beschleunigung ihr Land angewiesen zu erhalten, gerecht zu werden.“

1910/11“: „Das Vermessungsbureau in Mojschi konnte erst Ende Februar mit einem Landmesser besetzt werden.“

Aber auch das weitere Bedürfnis der Einrichtung von amtlichen Verzeichnissen zu § 2 der Reichs-Grundbuchordnung, d. h. nach Flurarten, Flurbüchern und Grundbesitzrollen in Deutsch-

Dstafrifa, hat dazu geführt, den außerdem über die einheitliche Neuregelung dieser Vermessungsregister mit sämtlichen Schutzgebieten geführten Schriftwechsel besonders unter Berücksichtigung des Vorschlages des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika dadurch zum Abschluß zu bringen, daß die oben unter 1 mit t bis z zitierte Reichskanzler-Verfügung und der Teil q der Kaiserlichen Verordnung unter k durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Aus den Entwürfen hierzu von 1914 seien nachstehend einige Stellen angegeben, um zu zeigen, wie die einheitlicheren Einrichtungen für alle Schutzgebiete in bezug auf Flurkarten, Flurbücher und Grundbesitzrollen gedacht sind.

Entwurf a.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Anlegung von Flurbüchern und Grundbesitzrollen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgendes bestimmt:

Anl. 1 bis 3.
Anl. 4.

§ 1. Nach den beiliegenden Mustern I und II (Anlagen 1 bis 3) sind für bestimmte Bezirke (Flurbuchbezirke) Flurbücher und Grundbesitzrollen einzurichten. Beide Bücher sind in Übereinstimmung mit den Flurkarten (Anlage 4) zu halten.

Anl. 5, bisher
Anl. 1 zur
H. O. 23, vom
20. 11. 02
i. n. v. n. e. r. n. e. t.

§ 2. Der Gouverneur bezeichnet die Bezirke, für welche ein Flurbuch und eine Grundbesitzrolle anzulegen sind.

Bei jeder ersten Vermessung eines Grundstücks zu amtlichen Zwecken oder bei seiner ersten Aufnahme in das Flurbuch ist zu bestimmen, zu welchem Flurbuchbezirk es gehört. Der Gouverneur verordnet, in welcher Weise und durch welche Dienststellen diese Bestimmung zu erfolgen hat.

Die Vermessung ist bei mangelndem Anschluß an eine Landestriangulation nach den anliegenden Grundrissen (Anlage 5) auszuführen.

§ 3. Der Gouverneur wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verfügung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 4. Alle entgegenstehenden, von den Gouverneuren erlassenen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 5. Diese Verfügung tritt am in Kraft.

Anlage 1 (zu Entwurf a)

(fällt beim Druck weg).

Muster I

(zum Entwurf a gehörig)
(fällt beim Druck weg).

Vermessungsverwaltung.

Schutzgebiet
Bezirksgericht
Verwaltungsbezirk

Flurbuch

des

Flurbuchbezirkes

Die Fluren (-Kartenblätter) sind innerhalb jedes Flurbuchbezirks mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jede Flur stellt einen zusammenhängenden Landabschnitt dar, dessen Umgrenzung mit Parzellengrenzen zusammenfällt.

(Vgl. auch „Grundsätze für die Herstellung von Flurkarten“

Anl. 4 zu § 1 der Reichskanzler-Verfügung vom [i. Entwurf a].)

Für den Formulardruck:
Erläuterung unseitig (Anl. 3).



Nur Nr.

Jahrgang der Vormerkung	Artifel der Grund- besitzer- rolle	Bezeichnung nach dem		Name des Bezirks- amtes, kurze Be- zeichnung der Lage uflv.	Wirt- schafts-, Kultur-, Vegeta- tions-Art, Gebäude uflv.	Flächen- inhalt		Hinweis auf											
		Grund- buche	Land- register			ha	a qm	Grenz- beschrei- bungen		Feld- bücher		Flächen- berech- nungs- hefte		Fort- schrei- bungs- protokoll		Er- gän- zungs- karte Nr.			
								Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	10

Für den Formulardruck: Hintere Seite wie hier bedruckt, nur „Nur Nr.“ rückt dann nach links

Anlage 2 (zu Entwurf a)

(fällt beim Druck weg).

Muster II

(zum Entwurf a gehörig)
(fällt beim Druck weg).

Vermessungsverwaltung.

Schutzgebiet
Bezirksgericht
Verwaltungsbezirk

Grundbesitzrolle

des

Flurbuchbezirk

Für den Formulardruck:
Erläuterungen umseitig (Zahl. 3).

Sonstiges Grundstück desselben Besitzers. Artikel Nr.

Artikel Nr.			
Bezeichnung nach dem		Grund	Wald
Grundbuche			
Landregister		Nr.	

Jahrgang des Flurbuchs	Nur (Kartendruck)	Nur Flurbuch	Name des Bezirksamtes, kurze Be- zeichnung der Lage uflv.	Wirtschafts-, Kultur-, Vegetations- Art, Gebäude uflv.	Flächeninhalt		Die Parzelle ist					
					ha	a qm	zugeschrieben			abgeschrieben		
							als obMa neuer Be- handelt der Flur Nr.	für das Nech- nungs- jahr	von dem Artifel Nr.	für das Nech- nungs- jahr	an den Artifel Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Für den Formulardruck: Hinterseite ▲ ▲ bezeichnete Teil wie hier bedruckt, nur der mit ▼ ▼ fällt fort.



Anlage 3 (zu Entwurf a)

(fällt beim Druck weg).

Erläuterungen zum Muster I und II.

Die Jahreszahl der Entflehung der Parzellen innerhalb einer Flur (Kartenblatt) wird mit größeren Ziffern auf eine besondere Zeile über die zu diesen Parzellennummern gehörigen Artikel im Flurbuch (Spalte 3) geschrieben.

In Spalte 1 des Flurbuches kommt lediglich die Zahl des Jahres, in welchem eine Parzelle ihrer Form nach verändert worden ist.

Da einerseits eine Flur (Kartenblatt) bei Anlegung der Karte nicht immer gleich alle Stammparzellen umfassen wird, die nach und nach auf Grund neuer Vermessung entstehen und zweckmäßig noch einer bereits angelegten Flur (Kartenblatt) angegliedert werden, und da andererseits durch Parzellierung aus wenigen Stammparzellen viele neue Teilparzellen entstehen können, läßt sich in der Regel nicht von vornherein übersehen, wieviel Seiten für eine einzige Flur (Kartenblatt) innerhalb des Flurbuches zu reservieren sein werden. Häufig wird dies erst nach Jahrzehnten zu erkennen sein. Da nun bei den zu einzelnen Flurbildungen Veranlassung gebenden vielen großen Grundstücken (Zarven, Plantagen usw.) in den Flurbuchbezirken unserer Schutzgebiete nur wenige Parzellen für ein und dieselbe Flur (Kartenblatt) — in den meisten Flurbuchbezirken hingegen viele Fluren (Kartenblätter) — vorkommen werden, ist es in solchen Fällen als zulässig und zweckmäßig anzusehen, in dem Flurbuch eines Flurbuchbezirktes jeder Flur (Kartenblatt) immer nur vier Seiten anzumessen. Reicht dieser Raum für eine Flur (Kartenblatt) später nicht mehr aus, was selten eintreten wird, so ist ein „Ergänzungsband zum Flurbuch des Flurbuchbezirktes“ anzulegen und im Flurbuch am Ende der Parzellenangaben der betreffenden Flur (Kartenblatt) durch einen Vermerk auf den Ergänzungsband hinzuweisen.

Die Flur- (Kartenblatt-) Nummer wird statt in einer Spalte zur besseren Übersicht am oberen Rand jeder Seite des Flurbuchformulars angegeben.

In die Spalten 11 bis 14 des Flurbuches sollen eingetragen werden die sehr wertvollen Hinweise auf die die Messungspunkte, vermarkten Vermessungspunkte, Grenzmarkenlage usw. enthaltenden Feldbücher und auf die die klare Angabe der Vermarktungsart und den genaueren zur Zeit der Vermessung als richtig anerkannten Grenzverlauf enthaltenden Grenzbeschreibungen, weil diese Dokumente insbesondere bei der in den Tropen in der Regel stattfindenden schnellen Überwachsung der Grenzzüge und deren Vermarktung mit Gras-, Kraut-, Busch-, Wald- usw. Vegetation die spätere sichere örtliche Wiederauffindung der Grenzen eines Grundstückes am meisten gewährleisten.

Um auch für den Ausnahmefall zu § 7, Satz 3 (jetzt Satz 2 des Entwurfes γ), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 das Flurbuch und die Grundbesitzrolle ausfüllen zu können, ist die ja an sich außer der erforderlichen Grenzbeschreibung zur Veranschaulichung (§ 9, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) notwendige bildliche Darstellung des Grenzverlaufes des betreffenden nicht vermessenen Grundstückes analog den Flurkarten auszuarbeiten und mit Parzelleneinteilung zu versehen. Allerdings ist dann durch einen augenfälligen Vermerk auf dieser kartennmäßigen Darstellung auf die in der Regel nur stichhafte Bedeutung aufmerksam zu machen und auf ihr ebenso wie in Spalte 13 bis 19 des Flurbuches und hinter Spalte 13 der Grundbesitzrolle zu notieren: „als Ausnahmefall zu § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 nicht vermessen“.

In diesem Ausnahmefall kann ferner in Spalte 8 bis 10 des Flurbuches und Spalte 6 bis 8 der Grundbesitzrolle, wenn eine bestimmte Sollfläche, die auch bei Vermessung durch genaue Absteckung innezuhalten wäre, in der Urkunde nicht angegeben ist, mit dem Zusatz „(rohe Flächenangabe)“ ein Flächeninhalt eingetragen werden.

Im Landregister eingetragene Grundstücke können nur dann in Flurbuch und Grundbesitzrolle aufgenommen werden, wenn sie in bezug auf Vermessung den Anforderungen entsprechen, welche auch als Voraussetzung für eine Eintragung in das Grundbuch gestellt werden würden.

Anlage 4 (zu Entwurf a, § 1).**Grundsätze für Herstellung von Flurkarten.**

Unter Flurkarte wird eine auf Grund einer für die Wiederauffindung der Grundstücksgrenze ausreichenden Vermessung in der Horizontalprojektion und in verjüngtem Maßstabe hergestellte Karte eines Flurbuchbezirktes verstanden, die aus einer oder mehr Fluren (Kartenblättern) bestehen kann (s. Vermerk auf Muster 1).

Die vermessungstechnisch richtige Herstellung und auch für spätere Zeit klar verständliche Ausarbeitung erfolgt nach besonderen Bestimmungen (i. § 3). Insbesondere muß die Flurkarte unter anderem enthalten:

a) Im Titel:

1. Schutzgebiet,
2. Bezirksgericht,
3. Verwaltungsbezirk,
4. Flurkarte des Flurbuchbezirks,
5. Flur Nr.,
6. Maßstab 1:,
7. unter einer Angabe der benutzten Unterlagen (Karte oder Vermessung des [Gouvernements-, Privat-, Gesellschafts-] Landmessers vom Jahre) sowie der Art und der Zeiten der Herstellung dieser Flurkarte die Unterschrift des (der) für die Ausführung verantwortlichen Vermessungsbeamten.

b) In der Zeichnung:

1. einen Nordpfeil mit der Bezeichnung „A. N.“ (d. h. wirkliche astronomische Nordrichtung in bezug auf die dargestellte Lage der Grenzen). Dieser Nordpfeil ist auch, wenn nur Kompaßmessungen der Karte zugrunde liegen, außer dem magnetischen Nordpfeil (Nordpfeil mit der Bezeichnung „M. N., gültig für das Jahr . . .“) unter Berücksichtigung der für Ort und Zeit der Aufnahme gültigen Mißweisung (Deklination) einzuzichnen.
2. Solche Maßangaben (z. B. Winkel an den Grenzecken, Entfernungen zwischen Grenzmarken, Koordinatenbezifferung eines etwaigen Quadratnetzes, Balkenmaßstab in Längs- und Querrichtung oder dergleichen), die bei etwaiger späterer Benutzung einer Flurkarte zwecks Abgrenzung von Mäßen, Berechnung von Flächen und dergleichen die Berücksichtigung des Kartensapiereinganges ermöglichen.
3. Die Darstellung der Grenzzeichen und Grenzlinien in Übereinstimmung mit den Grenzverhandlungen (Anerkennung der Grenzen und deren Vermarkung durch Eigentümer, Teilungsinteressenten und Grenznachbarn).
4. Die den Vermessungsregistern (§ 1) zugrunde zu legenden Parzellennummern in solcher Weise, daß die zu einer bestimmten Parzellennummer gehörige Flächenabgrenzung eindeutig ersichtlich ist.

Abweichungen von den in Abjag 1 und 2 enthaltenen Grundjagen sind nur für den bei den Erläuterungen zu Muster I und II dieses Paragraphen behandelten Ausnahmefall zulässig.

Entwurf B.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902.

Vom

(Ausgangsweize.)

Auf Grund der §§ 1, 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) wird hierdurch folgendes bestimmt:

In die Stelle der Verfügung vom 30. November 1902 (Kol. Bl. S. 568) treten für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgende Vorschriften:

Artikel 2.

Der Gouverneur bestimmt, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist. Die Grundbuchbezirke sollen mit den in § 2 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Anlegung von Flurbüchern und Grundbesitzrollen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom heutigen Tage (i. Entwurf a), bezeichneten Flurbuchbezirken übereinstimmen.

Die Flurbücher und Grundbesitzrollen dienen als amtliche Verzeichnisse im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902).

i. k. u. z.

i. l.

i. Entwurf a

i. o.

Artikel 3.

Die Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 20. November 1899 (Z. M. Bl. S. 349) mit den Abänderungen vom 5. April 1904, 10. Januar 1907 (Z. M. Bl. S. 6) und 25. September 1908 (Z. M. Bl. 1904 S. 89 und 1908 S. 355), 18. Februar 1911 (Z. M. Bl. S. 91) findet im folgenden Umfange und Fassung Anwendung:

I. Grundbücher.

§ 3. Zur **Bezeichnung der Grundstücke** sind im Grundbuche nach dem Inhalte der **amtlichen Verzeichnisse** anzugeben:

1. Der Name des Flurbuchbezirks;
2. die Nummern der Flur (des Kartenblatts) und der Parzelle;
3. die Artikelnummer der Grundbesitzrolle — die Spalte für die Nummer der Gebäudesteuerrolle ist bis auf weiteres offen zu lassen —;
4. die Wirtschaftsart (Steppe, Weide, Wald, Acker, Wieje, Weideland, bebauter Hofraum, Garten, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Hofraum usw.), die Lage (Straße, Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung);
5. die Größe, ist die Größe aus den amtlichen Verzeichnissen nicht ersichtlich, so ist dies anzugeben;
6. Angaben über Grundsteuerertrag und Gebäudesteuernutzungswert sind so lange nicht zu machen, als eine entsprechende Veranlagung nicht eingeführt ist.

Besteht ein Grundstück aus mehreren Parzellen, so kann die in Abf. 1 Nr. 2 vorgeschriebene Angabe der Kartenblatt- und Parzellennummern unterbleiben, wenn wegen der Zahl der Parzellen das Grundbuch nach dem Ermessen des Grundbuchamts unübersichtlich werden würde und die Parzellen nach Ausweis eines bei den Grundakten befindlichen beglaubigten Auszugs aus der Grundbesitzrolle in dieser auf einem oder mehreren Artikeln nachgemessen sind, die andere Parzellen nicht umfassen. Der Bezirksrichter (das Grundbuchamt) kann das Vermessungsamt um die Erteilung des Auszugs, erforderlichenfalls auch um die vorherige Eintragung des Grundstücks auf einem oder mehreren besonderen Artikeln der Grundbesitzrolle von Amts wegen ersuchen. Soll mit einem nach Maßgabe dieser Vorschrift bezeichneten Grundstück ein durch Angabe der Kartenblatt- und Parzellennummern bezeichnetes Grundstück vereinigt oder ihm als Bestandteil zugeschrieben werden, so kann das Grundbuchamt entweder selbst den bei den Grundakten befindlichen Auszug aus der Grundbesitzrolle durch Eintragung der hinzutretenden Parzellen und des neuen Gesamtbestandes ergänzen oder das Vermessungsamt um Erteilung eines ergänzenden oder eines neuen Auszugs ersuchen. Diese Vorschrift findet bei einer Änderung der Flurbuchbezirksangabe oder einer Flur- (Kartenblatt-) oder Parzellennummer entsprechende Anwendung.

Statt der in Abf. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Angabe genügt in den Fällen des Abf. 2 die Angabe des Gesamtnamens des Grundstücks (Pflanzung x, Farm y, Kleinsiedlung z usw.).

§ 29. Für das Verfahren behufs Erhaltung der Übereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den amtlichen Verzeichnissen kommen bis auf weiteres unbeschadet der Vorschriften des § 3 Abf. 2 die in Preußen geltenden einschlägigen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

§ 30. Ein Teil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein beglaubigter Auszug aus der Grundbesitzrolle sowie eine von dem Vermessungsbeamten beglaubigte Karte vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Teils ersichtlich sind; der Teil muß in der Grundbesitzrolle unter einer besonderen Nummer verzeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Vermessungsamts die deutliche Darstellung der Nummer in der Karte unausführbar ist. Der Vorlegung einer Karte bedarf es nicht, wenn bei der Abschreibung eine Änderung der Karte nicht eintritt.

Die Vorschriften des Abf. 1 über die Vorlegung einer Karte finden entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstücksenteil ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden soll (B. V. D. § 6 Satz 2).

Der Vorlegung des Auszugs und der Karte bedarf es nicht zu Abschreibungen, die auf Ersuchen der zuständigen Behörde auf Grund eines Enteignungsbeschlusses erfolgen sollen.

§ 31. Die Eintragung eines Eigentümers ist außer den im § 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Beteiligten dem Vermessungsamt bekannt zu machen.



Von der Eintragung des Verzehrs auf das Eigentum § 928 Abs. 1 B. G. B. ist der Bezirksverwaltung Mitteilung zu machen.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen andere Behörden von Eintragungen in das Grundbuch zu benachrichtigen sind, bleiben unberührt.

Entwurf γ.

Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung wegen Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 283).

(Auszugsweise.)

2. An die Stelle des § 7 tritt für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgende Vorschrift:

§ 7. Die Anlegung eines Grundbuchblatts ist nur statthaft, soweit das Grundstück verzeihen und in die nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu führenden amtlichen Verzeichnisse aufgenommen ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig.

Die Regierung hatte zwar durch die erste Reichskanzler-Verfügung I schon den wichtigsten Punkt, die Wiederauffindungsmöglichkeit der Grundstücke, so ins Auge gefaßt, wie es den damals unentwickeltesten Verhältnissen entsprach. Sie hatte im Sinne eines zuverlässigen Realcredits für die Grundstückseigentümer innerhalb der rechtlichen Bestimmungen einfachste, allgemein Richtung gebende Voraussetzungen herausgeschält, nach denen die Wiederauffindungsmöglichkeit der Grundstücksgrenzen gesichert erschien. Alle Gouvernements hatten durch die oben gegebenen Verordnungen diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen versucht. Aber es war ja eine schärfere Richtschnur nur gegeben nach der Seite der Vermarktung und Vermessung. Nach der mehr verwaltungstechnischen Seite der Registrierung war der Spielraum zu groß gelassen.

Einer engeren Zusammenfassung dieser beiden Grundsätze für den Zweck der Wiederauffindungsmöglichkeit von Grundstücksgrenzen in der Natur entsprechend dem Inhalt des Grundbuches sollen die Entwürfe α, β, γ besser Rechnung tragen als bisher. Verschiedene neuere Verordnungen und Dienstanweisungen nehmen schon auf diese Bestimmungen α und β Bezug.

Wie Entwurf β erkennen läßt, käme bei Einführung von α natürlich das bisherige Grundbuchformular (f. y) als nicht mehr ausreichend in Wegfall. Dasselbe muß dann dem preussischen mehr angepaßt sein. Ist dies erst der Fall, dann können auch sinngemäß Verwendung finden Post Nr. 54 der Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate S. 50, Rundverfügung vom 14. Oktober 1910 II 12 866 betreffs der Flurbuchsanhänge zum Zwecke der Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch (vgl. § 4 Nr. 1 in dem nachstehend aufgeführten Anhang) und Anhang zum Post Nr. 54 der Mit. usw., die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 18. Februar 1911, betreffend die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerbüchern (in den Schutzgebieten Flurbüchern und wüst. Entw. 7 § 29 Grundbesitzrollen) und ähnliches mehr.

Im allgemeinen kann wohl die Abhandlung mit dem Ausblick geschlossen werden, daß bei Einführung der hier nur auszugs- und entwurfsweise unter α, β, γ gegebenen einheitlichen Gesichtspunkte nach dem Kriege auch noch andere Vereinheitlichungen in den unter I bis XXXII gegebenen Verordnungen, Anweisungen usw. Platz greifen werden. Gelegenheit ist gerade dann vorhanden. Vieles wird in den Schutzgebieten überhaupt neu begonnen werden müssen, weil das bisherige Material verloren oder vernichtet ist, anderes auch gleich nach neueren Gesichtspunkten umgearbeitet werden können, weil erst kurz vor dem Kriege eine umfassendere Anlegung von Flurkarten, Flurbüchern und Grundbesitzrollen eingeleitet hatte.

Also Wiederaufbau der Karten- und Vermessungsregister-Archive bei den Gouvernements-Vermessungsverwaltungen im Hinblick auf Schaffung sicherer Grundbuchunterlagen nach einheitlicherer innerer Gestaltung für alle Schutzgebiete.

Daß dies leichter geschehen kann, ist ein Neben Zweck dieser zwar nicht erschöpfenden, aber doch alles jetzt im Kriege erreichbare Wichtige zusammenfassenden Darstellung.



Auffindungs-Verzeichnis

zu Heft 9/10 Seite 124—163 und Heft 11/12 Seite 188—218.

	Seite
Einleitende Worte des Verfassers	124—129
Grundgesetz-Angaben (mit Literaturhinweisen).	
Auf diese Buchstaben ist zum Teil in dem Artikel verwiesen.	
Allgemein a bis g	124
Deutsch-Ostafrika und Kamerun h bis i	125
Allgemein k bis s	126
t bis v	127
w bis z	128
Schutzgebietsbestimmungen:	
1. Deutsch-Ostafrika.	
I. Gebührentarif (31. 12. 10)	129
II. Vermessungstarif zu I.	130
III. Kronlandfiskalen (H. E. 3. 1. 13)	131—132
Bemerkungen des Verfassers	132—133
Titel von weiteren elf Erlässen usw.	133
Die zu III 4 gehörige farbige Tafel 3 ganz am Schluß.	
2. Kamerun.	
IV. Betr. Vermessungsstellen (Verordn. d. Gouvern. 24. 11. 08)	133—134
V. Vermessungstarif zu IV (Verf. 24. 11. 08)	134—135
VI. Dienstanweisung für den Vermessungsbeamten (8. 8. 12)	135—138
VII. Anw. f. d. Ausf. v. Vermessungsarbeiten durch Privatlandmesser (21. 12. 12)	138—140
VIII. Anweisung zur Ausführung von Wegenaufnahmen (2. 1. 14)	140—141
IX. Technische Ausführungsbestimm. zu VI (Verf. d. Gouvern. 1. 6. 14)	141—142
X. Zu IX	142—153
XI. Verwendung von Privatlandmessern (H. E. 3. 7. 13)	153
Bemerkungen des Verfassers	153—155
Titel von 28 Verordnungen und Vorordnungen (Zusammenstellung des Gouvernements)	153—155
Die farbige Tafel 2b zu VIII 10, IX, X § 11 (auch § 59) ganz am Schluß.	
3. Togo.	
XII. Anlegung eines Grundbuchs mit Vermessungstarif (Verordn. des Gouvern. 19. 7. 04)	155—156
Bemerkungen des Verfassers	156—157
Titel von weiteren neun Verordnungen usw.	156—157
4. Deutsch-Südwestafrika.	
XIII. Ausführungsbest., betr. Rechte an Grundstücken m. Vermessungstarif (23. 5. 03)	157—158
XIV. Vermessungsgebühren, Abänderung von XIII § 7 und der Verf. v. 31. 1. 11 (Verordn. des Gouvern. 10. 5. 13)	158—160
XV. Dienstanweisung für die Vermessungsverwaltung (12. 6. 12)	160—164
XVI. Anw. zur Ausf. v. Vermessungsarb. durch Gouvern., Privat- und Gesellschaftslandmesser (6. 6. 12)	164—168
Die farbigen Tabellen 1 und 2a zu XVI II D 7 ganz am Schluß.	

	Seite
5. Deutsch-Neuguinea.	
XVII. Ausführungsbest., betr. Rechte an Grundstücken (22. 7. 04)	188—190
XVIII. Gebührentarif (Verf. d. Gouvern. 3. 7. 03)	191
XIX. Dienstamt zu XVII (16. 6. 07)	191—192
XX. Betr. Erhebung d. Vermessungslosten (Noch nicht veröffentlichte Verf.)	192—193
XXI. Gebührentarif, Ertrag für XVII (Noch nicht veröffentlichte Verf.)	193
Bemerkungen des Verfassers	193
XXII. Dienstamt zur Regelung des Vermessungsdienstes (Nach einem Entwurf, teilweise)	194—195
XXIII. Dienstamt für Aufst. von Vermessungen und Kartierungen (Nach einem Entwurf, teilweise)	195—199
6. Samoa.	
XXIV. Anlegung des Grundbuchs mit Vermessungstarif (Verordn. d. Gouvern. 15. 7. 03)	199—200
XXV. Einführung eines einheitl. Verfahrens in der Ausf. von Vermessungsarb. durch Gouvern. und Privatlandmesser (Gouvern.-Verordn. 20. 10. 03)	200—202
XXVI. Antiktes Verzeichnis im Sinne des § 2, Abs. 2 der Reichs-Grundbuchordnung, Abänderung zu XXIV (Verordn. d. Gouvern. 14. 11. 10)	202
XXVII. Abänderung zu XXV (Gouvern.-Verordn. 1. 11. 11)	202—203
XXVIII. Prüf. und Vergütung von Vermessungen (Verf. 1. 11. 11)	203
XXIX. Tarif für Vermessungs- und Zeichenarbeiten, Erneuerung zu XXIV (30. 3. 14)	203—204
XXX. Gebührenänderung zu XXIV (Verordn. 19. 5. 14)	204
XXXI. Dienstamt für das Vermessungspersonal (War noch nicht veröffentlicht, 6. 8. 14)	204—206
Bemerkungen des Verfassers	206
XXXII. Betr. Einführung von Flurbüchern und Grundbesitzrollen (Zu Beginn des Krieges hergelangte Verordnungen)	206—207
7. Allgemeines.	
Verschiedene Angaben des Verfassers	207
XXXIII. Dienstamt, betr. die trig. Vermessungen und Berechnungen (20. 8. 04)	207—210
Schlusswort.	
Bemerkungen des Verfassers	211, 212, 217, 218
Entwurf a (Flurbücher, Grundbesitzrollen, Flurkarten)	212—215
Entwurf ß (Rechte an Grundstücken)	215—217
Entwurf γ (Rechte an Grundstücken)	217



Tafel 2 a. Signaturentafel

Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika.

zu der

Anweisung vom 6. Juni 1912 betreffend Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Gouvernements-Privat- u. Gesellschaftslandmesser in Deutsch-Südwestafrika.

Flussweg

Fuhrweg (aufgemessen)

dgl. (flüchtig aufgenommen)

Fluss- u. Bachlauf (Bäche) (aufgemessen)

dgl. (flüchtig aufgenommen)

Wasserstelle (ständig Wasser haltende Stellen werden blau unterstrichen $\underline{\quad}$)

dgl. (Quelle)

dgl. (Brunnen)

Staudamm

Staumauer

Flex (gut bemessene Steinerung)

Pflanze

Brücke

Durchlass

Windmator

Telegraphenstange

gemessene Höhe über N.N.

relative (z. B. Bergeshöhe über vorgelagerter Ebene)

Wegweiser

Gefächelsort

Grub eines Weissen

Sandlinie (sepa)

ungefähre Formlinien (sepa)

Tafel 2 b. Signaturentafel

Schutzgebiet Kamerun.

a		Wüste	r		Kaka	
b		Grasland	w		Baumwolle	
c		primärer Wald	s		Gummilanen	
d		sekundärer Wald	r'		Köcheria	
e		laubverfäule Obstbaum-Steppe	d u. l'		sekundärer Wald u. Ölpalmen	
f		Ölpalmen	g u. s'		Mangroven u. Raphia-Palmen	
g		Raphia-Palmen				
h		Kokos-Palmen				
i		Dattel-Palmen				
k		Diam-Palmen				
l		Borassus-Palmen				
m		Trockenwald (hohe Steppenwäldchen) Baumsteppe				
n		Busch-Steppe				
o		Sumpf-Wald				
p		Gebirgs-Wald				
q		Galerie-Wald				
r		Regen-Wald				
s		Mangroven				
t		Dornbusch				
u		Farmen				

L. 12.

